

B u n d e s r a t

Direktorin

Berlin, den 10. Dezember 2015

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 940. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 18. Dezember 2015, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 560/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1
2. Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 561/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - 2
3. Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 562/15 Drucksache 562/1/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - AV - 3

	<u>Seite</u>
4. Erstes Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 563/15 Ausschussbeteiligung	- A/S - 4
5. Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 564/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 5
6.	
a) Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten	
gemäß Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 565/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6a und b
b) Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze	
gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 566/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6a und b

	<u>Seite</u>
11. Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 568/15 zu Drucksache 568/15 Ausschussbeteiligung	- K - 11
12. Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 569/15 zu Drucksache 569/15 Ausschussbeteiligung	- R - 12
13. Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 591/15 Ausschussbeteiligung	- R - 13
14. Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 592/15 ²	14

² Die Zuleitung an den Bundesrat ist für den 17. Dezember 2015 vorgesehen.

			<u>Seite</u>
15.	Erstes Gesetz zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 570/15		
	Drucksache 570/1/15		
	Ausschussbeteiligung	- Vk -	15
16.	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 571/15		
	Ausschussbeteiligung	- Wi -	16
17.	Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAREG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 593/15		
	Ausschussbeteiligung	- Wi -	17
18.	Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 594/15		
	Ausschussbeteiligung	- Wi - U -	18

			<u>Seite</u>
19.	Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 595/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	19
20.	Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG)		
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 596/15 ³		20
21.	Gesetz zu dem Abkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 572/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -	21

³ Die Zuleitung an den Bundesrat ist für den 17. Dezember 2015 vorgesehen.

22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesberggesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen
Drucksache 552/15
Drucksache 552/1/15
Ausschussbeteiligung - Wi - 22
23. Entschließung des Bundesrates - **Einführung einer Kfz-Steuer-
befreiung** nach § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG für landwirt-
schaftliche Fahrzeuge, die zur Pflege von Streuobstwiesen und für
andere landschaftspflegerische Maßnahmen eingesetzt werden
- Antrag des Landes Baden-Württemberg
Drucksache 546/15
Drucksache 546/1/15
Ausschussbeteiligung - Fz - AV - 23
24. Entschließung des Bundesrates für eine Änderung der **Betäubungs-
mittelverschreibungsverordnung** zur Sicherstellung einer
zukunftsfähigen Substitutionsbehandlung
- Antrag der Länder Baden-Württemberg,
Niedersachsen
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.
§ 15 Absatz 1 und
§ 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 603/15 24

25.	Entschließung des Bundesrates " Lärmschutz an Schienenwegen verbessern "			
		Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen Drucksache 551/15 Drucksache 551/1/15 Ausschussbeteiligung	- V _k - EU - G - - U -	25
26.	Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Stromerzeugung aus Biomasse im EEG 2016			
		Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen Drucksache 555/15 Drucksache 555/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - U -	26
27.	Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 536/15 Drucksache 536/1/15 Ausschussbeteiligung	- FJ - AV - G -	27

28.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten , den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 537/15 Drucksache 537/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - AIS - AV - - R - Wi -	28
29.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 538/15 Drucksache 538/1/15 Ausschussbeteiligung	- K - In - R -	29
30.	Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 539/15 Drucksache 539/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - G -	30
31.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 540/15 Ausschussbeteiligung	- R - In - K - - Wi -	31

		<u>Seite</u>
32.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 541/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - 32
33.	a) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 542/15 Drucksache 542/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - U - - Vk - 33a
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 543/15 Drucksache 543/1/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - In - - R - U - 33b
34.	Umweltbericht 2015 Auf dem Weg zu einer modernen Umweltpolitik	
	Drucksache 504/15 Drucksache 504/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - 34

35. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Handel für alle - Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik
COM(2015) 497 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 500/15
Drucksache 500/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- U - Wi - 35
36. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Den Binnenmarkt weiter ausbauen - mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen
COM(2015) 550 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 509/15
Drucksache 509/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - R - Wi - 36
37. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank:
Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion
COM(2015) 600 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 502/15
Drucksache 502/1/15
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - Fz -
- Wi - 37

			<u>Seite</u>
38.	Elfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 528/15 Drucksache 528/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV -	38
39.	Verordnung zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien (Arzneimittelprüfrichtlinien-Verordnung - AMPV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 529/15 Drucksache 529/1/15 Ausschussbeteiligung	- G -	39
40.	Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 534/15 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - Fz - - R - Wi -	40
41.	Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskosten- verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 573/15 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz -	41

		<u>Seite</u>
42.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU)	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 535/15 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - FS - - Wi - 42
43.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 547/15 Drucksache 547/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 43
44.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
	Drucksache 554/15 Ausschussbeteiligung	- R - 44

TOP 1:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016)

Drucksache: 560/15

Die geplanten Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2016 sollen 316,9 Mrd. Euro betragen. Die Ausgaben steigen damit im Vergleich zum Regierungsentwurf um knapp 5 Mrd. Euro. Dieser Anstieg beruht insbesondere auf den zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern. Zusammen mit den nach der letzten Steuerschätzung geringeren Steuereinnahmen ergibt sich ein Fehlbetrag von insgesamt knapp 7 Mrd. Euro. Dieser kann im Wesentlichen mithilfe der Übertragung von Überschüssen des laufenden Haushaltsjahres in das kommende ausgeglichen werden. Von daher sollen auch weiterhin keine neuen Schulden aufgenommen werden.

Der Deutsche Bundestag hat mit seinem Gesetzesbeschluss für die Bewältigung der Flüchtlingskrise in verschiedenen Einzelplänen neue Mittel bereitgestellt:

- Das BMI erhält 1 Mrd. Euro zusätzlich insbesondere für zusätzliche Stellen für das BAMF und das THW.
- Die Mittel für Integrationsmaßnahmen sollen gegenüber 2015 um rund 325 Mio. Euro erhöht werden.
- Das BMAS soll 2,6 Mrd. Euro zusätzlich erhalten, davon 1,9 Mrd. Euro wegen der erwarteten Entwicklung der Flüchtlingszahlen.
- 179 Mio. Euro sollen für zusätzliche Bildungsmaßnahmen (Deutsch-Sprachkurse) bereitgestellt werden.
- Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll um insgesamt 1,625 Mrd. Euro erhöht werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 2:

Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie

Drucksache: 561/15

Mit dem Gesetz sollen die Bestimmungen der sogenannten Mobilitäts-Richtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Durch die Umsetzung der Richtlinie sollen in folgenden Regelungsbereichen der betrieblichen Altersversorgung potenzielle Hindernisse für die Mobilität von Beschäftigten beseitigt werden:

- zu lange Unverfallbarkeitsfristen für den Erwerb von Betriebsrentenanwartschaften,
- fehlende Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften bei einem Arbeitgeberwechsel,
- Abfindungen von Kleinstanwartschaften ohne Zustimmung der Beschäftigten,
- nicht ausreichende Information der Beschäftigten über ihre Betriebsrentenansprüche.

Die entsprechenden Mindestvorgaben der Richtlinie werden in das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) übernommen. Die neuen Regelungen zur Unverfallbarkeit und zur Wahrung von Betriebsrentenanwartschaften gelten für Beschäftigungszeiträume nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2018.

Die neuen Regelungen gelten sowohl für Beschäftigte, die zwischen den Mitgliedstaaten zu- und abwandern, als auch für Beschäftigte, die innerhalb Deutschlands den Arbeitgeber wechseln.

Bei der Umsetzung wird nicht zwischen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung unterschieden. Eine solche Differenzierung ist dem deutschen Betriebsrentenrecht bisher fremd; es besteht keine Notwendigkeit, dies im Hinblick auf die Richtlinie zu ändern.

Die Absenkung der Unverfallbarkeitsfristen erfordert im Einkommensteuergesetz (EStG) Anpassungen bei den Regelungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen und der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Unterstützungskassen.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge zur Entschärfung der Problematik der handelsbilanziellen Pensionsrückstellungen zu unterbreiten, mit dem Ziel, die betriebliche Altersvorsorge zu stärken (vergleiche BR-Drucksache 346/15 (Beschluss)). Laut der Gegenäußerung der Bundesregierung werde dieser Sachverhalt zurzeit geprüft.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen angenommen, die das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen, mit dem das ab 1. Januar 2016 geltende Versicherungsaufsichtsgesetz neu gefasst wird, betreffen. Unter anderem soll Pensionsfonds die Möglichkeit eröffnet werden, auch im Fall von Beitragszusagen mit Mindestleistung die Rentenbezugsphase nicht-versicherungsförmig durchzuführen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

Drucksache: 562/15

Neben Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sollen mit dem Artikelgesetz weitere Gesetze geändert werden.

Aus den Erfahrungen mit der Nachweislegung für die Bundesmittel (Viertes Kapitel des SGB XII) ergibt sich ein Präzisionsbedarf bei der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen. Hinzu kommt Änderungsbedarf, um bestehende Auslegungsfragen zu beseitigen. Außerdem geht es um die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten und redaktionelle Änderungen im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Ausbildungsförderungsgesetz stellen sich vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Asylbewerbern und Flüchtlingen erhebliche Herausforderungen bei der beruflichen Eingliederung insbesondere von Geduldeten.

Nachdem die Bundesrepublik im Juni 2015 beschlossen hat, die Übergangsvorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitnehmern aus Kroatien auslaufen zu lassen, besteht ab dem 1. Juli 2015 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit für Kroatien. Die nationale Rechtslage im Hinblick auf die Übergangsregelungen für kroatische Staatsbürger ist rechtsbereinigend anzupassen.

Im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden die Vorschriften zur Hofabgabe weiterentwickelt.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen angenommen, wobei die Vorschläge des Bundesrates keine Berücksichtigung gefunden haben. Von den

Änderungen herauszuheben ist die Regelung im Dritten Buch Sozialgesetzbuch, wonach die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf zwölf Monate festgelegt wird (bisher beträgt sie sechs Monate). Außerdem wird die derzeit bis 31. Dezember 2015 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Zudem sollen bei der pauschalierten Berechnung des Arbeitslosengeldes steuerliche Regelungen nachvollzogen werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt darüber hinaus, eine EntschlieÙung zu fassen. Darin soll der Bundesrat zwar die Neuregelungen bei der Alterssicherung der Landwirte im Hinblick auf das Hofabgabeerfordernis begrüÙen, jedoch auch zum Ausdruck bringen, dass er nach wie vor die vollständige Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung für notwendig hält.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 562/1/15** ersichtlich.

TOP 4:

Erstes Gesetz zur Änderung des Seearbeitsgesetzes

Drucksache: 563/15

Am 11. Juni 2014 hat die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) in Genf Änderungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 (Seearbeitsübereinkommen) gebilligt. Die Änderungen haben das Ziel, Seeleute besser gegen finanzielle Risiken in möglichen Gefährdungssituationen abzusichern.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten erstmals, ein effektives System der finanziellen Sicherheit zu etablieren, das Seeleute im Falle eines Imstichlassens durch den Reeder unterstützt. Ein Imstichlassen liegt nach dem geänderten Seearbeitsübereinkommen bei einem einseitigen Bruch des Heuerverhältnisses durch den Reeder vor. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Reeder die vertraglich vereinbarte Heuer mindestens zwei Monate nicht zahlt oder wenn der Reeder den Seeleuten nicht den notwendigen Unterhalt oder die notwendige Unterstützung gewährt.

Das Übereinkommen eröffnet die folgenden Möglichkeiten: Ein System der sozialen Sicherheit, eine Versicherung oder ein nationaler Fonds beziehungsweise andere ähnliche Vorkehrung. Folgende Leistungen müssen abgesichert werden:

- Die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Leistungen bis zu einer Dauer von vier Monaten,
- die Kosten der Heimschaffung bis zur Ankunft am Heimatort sowie
- grundlegende Bedürfnisse der Seeleute (wie zum Beispiel ausreichende Ernährung, erforderliche Bekleidung, Unterkunft, Trinkwasservorräte, für das Überleben an Bord des Schiffes, ausreichender Kraftstoff, notwendige ärztliche Betreuung).

Durch das vorliegende Gesetz werden die entsprechenden Änderungen im Seearbeitsgesetz vorgenommen. Dadurch werden die Reeder zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet, die die oben angeführten Ansprüche der Besatzungsmitglieder abdeckt.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit einer Änderung bezüglich der Vorschriften über das Inkrafttreten der institutionellen Förderung des Bundes an die Sozialeinrichtungen für Seeleute in inländischen Häfen angenommen.

Die ursprünglich für Anfang 2017 vorgesehenen Bundesmittel sollen hiernach bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (voraussichtlich Anfang 2016) gezahlt werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 5:

Erstes Gesetz zur Änderung des Lebensmittelspezialitätengesetzes

Drucksache: 564/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz dient der Anpassung des Lebensmittelspezialitätengesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Die bisherigen Regelungen zum Schutz traditioneller Spezialitäten (Verordnung (EU) Nr. 509/2006) wurden in dem o.a. EU-Rechtsakt neu gefasst. Ferner umfasst diese Verordnung die neu eingeführte fakultative Qualitätsangabe "Bergerzeugnis".

Das Gütezeichen "geschützte traditionelle Spezialität" hebt die traditionelle Zusammensetzung des Produkts oder ein traditionelles Herstellungsverfahren hervor. Hierzu gehören z.B. der Mozzarella-Käse und der Serrano-Schinken.

Mit der Angabe "Bergerzeugnis" sollen Lebensmittel gekennzeichnet werden können, deren Rohstoffe aus den Bergen stammen und dort verarbeitet werden. Bergbauern sollen mit der Angabe "Bergerzeugnis" auf ihren Produkten ein Wettbewerbsvorteil eingeräumt werden, um den Nachteilen Rechnung zu tragen, denen die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten unterliegt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 348/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/6670 - in geänderter Fassung angenommen. Bei der Änderung handelt es sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6a und b:

Gesetz zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten

Drucksache: 565/15

Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 566/15

Ziel der Gesetze ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung wirksamer als bisher bekämpfen zu können. Die Finanzverwaltungen der Vertragsstaaten sollen länderübergreifend steuerrelevante Informationen austauschen können, um der zunehmenden Anzahl von Möglichkeiten zur Steuerverkürzung aufgrund der steigenden Zahl internationaler Finanztransaktionen wirksam begegnen zu können.

Bei dem Gesetz unter TOP 6a handelt es sich um ein Ratifizierungsgesetz über den automatischen Austausch von Informationen über Auslandskonten von Privatpersonen. Damit soll eine Mehrseitige Vereinbarung die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten, nach der es ab 2017 möglich werden soll, entsprechende Finanzdaten mit anderen Ländern automatisch auszutauschen. Deutschland und 50 weitere Staaten hatten sich Ende Oktober 2014 in einem globalen Abkommen verpflichtet, sich ab Herbst 2017 gegenseitig über Auslandskonten von Privatpersonen zu informieren. Durch das Abkommen sollen auch Banken und Finanzinstitute verpflichtet werden, Informationen über Zinsen, Dividenden, Guthaben auf Konten oder Erlöse aus dem Verkauf von Finanzvermögen einer Behörde im eigenen Land zu melden.

Mit dem Gesetz unter TOP 6b soll die Anwendung des Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen mit EU-Staaten und Drittstaaten geregelt werden. Da es sich hier um Verfahren mit umfangreichen Datenmengen handelt, ist es erforderlich, dass den zur Einhaltung solcher Verfahren Verpflichteten eindeutige Handlungsanweisungen vorgegeben werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz unter TOP 6a unverändert und das Gesetz unter TOP 6b mit einigen Änderungen beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, beiden Gesetzen zuzustimmen.

TOP 7:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Drucksache: 588/15

Das zuletzt im Jahr 1990 neu gefasste Bausparkassengesetz soll an die zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen und die Weiterentwicklung der Kreditwirtschaft angepasst werden. Dabei geht es insbesondere um die neu geregelte Zuständigkeit der Europäischen Zentralbank bei der Aufsicht über Kreditinstitute. Des Weiteren soll das Bausparkassengesetz, unter Wahrung der Belange des Bausparers, an die möglichen Auswirkungen eines lang anhaltenden Niedrigzinsniveaus angepasst werden.

Der Deutsche Bundestag hat das auf einen Entwurf der Bundesregierung zurückgehende Gesetz mit einigen Änderungen beschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 8:

Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II)

Drucksache: 567/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz wird an die kurzfristig wirksamen Leistungsverbesserungen und -flexibilisierungen durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz sowie das Erste Pflegestärkungsgesetz und auch an die erweiterten Möglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf angeknüpft. Darüber hinaus wird den Erfordernissen des demografischen Wandels, die steigende Anzahl insbesondere von Menschen, die an Demenz erkrankt sind, sowie pflegfachlichen Entwicklungen Rechnung getragen. Neben der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des Neuen Begutachtungsassessments sowie den damit unmittelbar verbundenen Änderungen im Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrecht werden in weiteren Bereichen der Pflegeversicherung Neuregelungen von grundsätzlicher Bedeutung getroffen, wie etwa bei der Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung sowie bei der Verbesserung der Beratung.

Wesentliche Neuerungen im Einzelnen:

1. Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erfasst gleichermaßen die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten vorrangig somatisch beeinträchtigter Pflegebedürftiger ebenso wie von vorrangig kognitiv und psychisch beeinträchtigten Menschen.

2. Einführung des Neuen Begutachtungsassessments (NBA)

Eine Gleichbehandlung vorrangig somatisch beeinträchtigter Pflegebedürftiger und vorrangig kognitiv oder psychisch beeinträchtigter Menschen erfolgt in Zukunft über die Feststellung des Grades der Selbständigkeit und

über die Abhängigkeit von personaler Hilfe in allen pflegerelevanten Bereichen. Pflegebedürftige werden nach einem einheitlichen Verfahren in einen von fünf Pflegegraden eingestuft; Sonderfeststellungen (zum Beispiel von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz oder von Härtefällen) und daran anknüpfende Leistungen werden entbehrlich, da sie bereits im NBA berücksichtigt sind.

3. Einführung von fünf Pflegegraden

Das System von drei Pflegestufen und einer gesonderten Feststellung des Vorliegens einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz wird durch ein einheitliches Einstufungssystem mit fünf Pflegegraden ersetzt. Die Höhe der Leistungsbeträge hängt vom Pflegegrad ab, soweit nicht pauschale Leistungsbeträge für alle Pflegebedürftigen vorgesehen sind.

4. Leistungsrechtliche Anpassungen

Pflegestufenabhängige Leistungen werden ab 2017 auf die neue Einteilung in fünf Pflegegrade umgestellt. Die Leistungshöhen und die Spreizung der Leistungen orientieren sich im ambulanten Bereich an den bisherigen Leistungsbeträgen unter Berücksichtigung der durch die Einführung von fünf Pflegestufen notwendigen Modifikationen. Im vollstationären Bereich werden die Leistungsbeträge so gestaffelt, dass sie zusammen mit einem in Pflegegrad 2 bis 5 (absolut) gleich hohen Eigenanteil den durchschnittlich anfallenden Aufwand abdecken. Künftig haben zudem alle Pflegebedürftigen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegen ihre Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen. Diese Modifikationen betreffen auch die private Pflegevorsorge, die sich in Form privater Ergänzungsversicherungen an den leistungsrechtlichen Regelungen der gesetzlichen Pflegeversicherung orientiert. Entsprechend werden auch die gesetzlichen Vorgaben für die staatlich geförderte Pflege-Zusatzversicherung angepasst.

5. Überleitungsregelungen

Im Rahmen der Umstellung auf die fünf neuen Pflegegrade werden Benachteiligungen für Betroffene, die bereits Leistungen beziehen, durch Überleitungsregelungen möglichst ausgeschlossen. Dies wird durch Vorgaben für eine pauschale Überleitung bereits Pflegebedürftiger ohne neue Begutachtung in die neuen Pflegegrade, die Setzung der entsprechenden Leistungsbeträge sowie begleitende Regelungen, insbesondere für den stationären Bereich, erreicht.

6. Weitere Regelungen

- Die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wird grundlegend neugestaltet. Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen.

Darüber hinaus wird auch der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen auf der Grundlage einer umfassenden Versicherungspflicht im Fall der Arbeitslosigkeit im Anschluss an eine Pflege Tätigkeit erheblich gestärkt. Zugleich sind die Betroffenen für diesen Fall in das Leistungssystem der Arbeitsförderung einbezogen.

- Verbesserung der Beratung

Die Regelungen zur Information und Beratung sollen neu strukturiert und ausgeweitet sowie die Beratung selbst qualitativ verbessert werden. Pflegekassen müssen künftig kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen anbieten.

- Weiterentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung

Die Regelungen zur Qualitätssicherung, -prüfung und -darstellung werden grundlegend überarbeitet und die Entscheidungsstrukturen der Selbstverwaltung in diesem Bereich gestrafft.

Zur Finanzierung der Leistungsverbesserungen wird der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 Prozent beziehungsweise 2,8 Prozent für Kinderlose angehoben.

II. Zum Gang der Beratungen

In seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (**vgl. BR-Drucksache 354/15 (Beschluss)**).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (**vgl. BT-Drucksache 18/6688**) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Von den vom Bundesrat im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens angeregten Änderungen sind unter anderem in das Gesetz eingeflossen:

- Pflegekassen haben den Anspruch auf Pflegeberatung im Haus der Pflegebedürftigen durchzuführen.
- Leistungsanträge können bei jedem Pflegeberater und nicht nur beim zuständigen gestellt werden.
- Darüber hinaus sind die Beteiligungsrechte der Länder im Bereich der Aufklärungs- und Auskunftspflicht der Pflegekassen gestärkt worden.
- Ferner haben einige vom Bundesrat angeregte Klarstellungen Eingang in das Gesetz gefunden.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss das Fassen einer EntschlieÙung. Mit dieser soll die Bundesregierung aufgefordert werden, in einem Gesetzentwurf die zum 1. Januar 2017 zugesagten Änderungen zur Sicherstellung des nahtlosen Übergangs in das neue Leistungsrecht und zur Definition des Leistungsspektrums der Sozialhilfe und deren Abgrenzung zum SGB XI zeitnah vorzulegen.

In dem Gesetzentwurf sollen die grundlegenden Änderungen durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz im des Bereich SGB XII umgehend und verbindlich normiert werden.

Insbesondere die Schnittstellen zwischen Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe beziehungsweise des angekündigten Bundesteilhabegesetzes sollen eindeutig bestimmt werden.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 567/1/15** zu entnehmen.

TOP 9:

Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Drucksache: 589/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt im Wesentlichen darauf ab, die Einführung nutzbringender Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte zu unterstützen, um die Beteiligten in der Gesundheitsversorgung so miteinander zu verbinden, dass sie sicher und schnell miteinander kommunizieren können. Patienten sollen zudem in die Lage versetzt werden, ihren Behandlern wichtige Gesundheitsdaten verfügbar zu machen. Der Schutz personenbezogener Daten wird durch rechtliche und technische Maßnahmen, insbesondere durch eine Anpassung der bereits vorhandenen Telematikinfrastruktur, sichergestellt.

Zu den Schwerpunkten des Gesetzes:

- Versicherte erhalten ab 2018 die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch ihre notfallrelevanten medizinischen Daten (Notfalldaten) der elektronischen Gesundheitskarte auch zur Unterstützung ihrer Behandlung in der Regelversorgung bereitzustellen.
- Zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit erhalten Patienten, die mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, einen Anspruch auf einen einheitlichen Medikationsplan in Papierform. Ab dem Jahr 2018 soll der Medikationsplan auch elektronisch von der Gesundheitskarte abrufbar sein.
- Ein modernes Stammdatenmanagement wird ab Mitte 2016 flächendeckend eingeführt.
- Ferner wird die Telematikinfrastruktur auch für weitere Anwendungen im Gesundheitsbereich ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte genutzt. Perspektivisch sollen auch weitere Leistungserbringer, wie zum Beispiel die Angehörigen der nicht-approbieren Gesundheitsberufe (zum Beispiel im Bereich der Pflege), die Telematikinfrastruktur nutzen können.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. **BR-Drucksache 257/15 (Beschluss)**).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2015 den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet (vgl. **BT-Drucksache 18/6905**).

Im Verlauf der Beratungen im Deutschen Bundestag sind folgende wesentliche Änderungen und Ergänzungen in das Gesetz aufgenommen worden:

- Der Medikationsplan ist nicht nur von Ärzten, sondern - auf Wunsch des Patienten - auch von Apotheken zu aktualisieren. Diese Änderung geht auf eine Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang zurück.
- Auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Anschubfinanzierung für die Erstellung von elektronischen Entlassbriefen wurde verzichtet.
- Für die Durchführung von Modellstudiengängen im Studiengang Zahnmedizin wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen.
- Für Waisenrentner wird ein eigener Versicherungspflichttatbestand geschaffen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 10:

Zehntes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

Drucksache: 590/15

I. Zum Inhalt

Politische Parteien haben nach Artikel 21 des Grundgesetzes das Recht und die Pflicht, an der politischen Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, benötigen Parteien eine angemessene und ausreichende Finanzierung. In Deutschland finanzieren sich Parteien über einen "Einnahmenmix", der sich vor allem aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerabgaben, Spenden, Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit und einer staatlichen Teilfinanzierung zusammensetzt. Daneben verpflichtet Artikel 21 des Grundgesetzes die Parteien aber auch, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Parteien einerseits finanziell in die Lage versetzt werden, auch in Zukunft ihre Aufgabe adäquat erfüllen zu können. Andererseits soll den in der Vergangenheit wiederholt erfolgten Verstößen gegen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung wirksam begegnet werden können. Im Einzelnen ist daher vor allem vorgesehen, dass

- die Beträge der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien für die bei Wahlen gewonnen Stimmen und erhaltenen Zuwendungen erhöht werden, um die gestiegenen Kosten für die Organisation und Durchführung von Partei-Veranstaltungen, die Unterhaltung von Büros und die in den Parteien beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser abzupuffern;
- ein mindestens sechs Jahre in Folge andauernder Verstoß gegen die verfassungs- und parteirechtlich vorgesehene öffentliche Rechenschaftspflicht den Verlust der Rechtsstellung als Partei zur Folge haben soll;
- der Präsident des Deutschen Bundestages den Vorstand einer Partei zur Einreichung eines ordnungsgemäß erstellten Rechenschaftsberichts durch Verhängung eines Zwangsgeldes (in Höhe von 500 bis 10 000 Euro) anhalten können soll;

- im Rahmen der Rechenschaftspflicht auf der Einnahmenseite die "Einnahmen aus Unternehmertätigkeit" und die "Einnahmen aus Beteiligungen" künftig getrennt ausgewiesen werden. Bei der Ausgabenberechnung soll als neue Ausgabenart die Angabe "Ausgaben im Rahmen der Unternehmertätigkeit" aufgenommen werden.

Das Gesetz soll im Januar 2016 in Kraft treten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD des Deutschen Bundestages zurück.

Zum Zeitpunkt in Drucklegung der Erläuterungen waren die Beratungen im Deutschen Bundestag noch nicht abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz voraussichtlich in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 verabschieden.

Der Bundesrat wird am 18. Dezember 2015 das Gesetz ohne vorangegangene Ausschussberatungen unmittelbar behandeln.

TOP 11:

Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 568/15 und zu 568/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist die Grundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen für Berufe, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz, das auf eine Initiative der Bundesregierung zurückgeht, sollen die novellierte EU-Berufsankennungsrichtlinie und die EU-Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems in nationales Recht umgesetzt werden.

Es sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Anträge sollen künftig elektronisch innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden können,
- für bestimmte Berufsgruppen soll ein europäischer Berufsausweis eingeführt werden,
- es soll ein Vorwarnmechanismus für gefälschte Berufsqualifikationsnachweise installiert werden und
- die Einheitlichen Ansprechpartner, die durch die Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland eingerichtet wurden, sollen Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren entgegennehmen bzw. weitergeben.

Durch diese Änderungen sollen die Anerkennung vereinfacht und beschleunigt sowie Hürden für einen Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat abgebaut und die Mobilität gefördert werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit BR-Drucksache 196/15 (Beschluss) Stellung genommen und eine Klarstellung im Hinblick auf den Beginn der sechsmonatigen Frist für die Eignungsprüfung verlangt. Ferner hatte er gefordert, Berufsangehörige, über die im Falle der Vorlage gefälschter Nachweise Warnungen an andere Mitgliedstaaten übermittelt wurden, schriftlich zu unterrichten

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf nunmehr angenommen, ohne die Anregungen des Bundesrates aufzugreifen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der federführende **Kulturausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von einem Vermittlungsverfahren abzusehen und das Gesetz damit zu billigen.

TOP 12:

Gesetz zur Änderung des Aktiengesetzes (Aktienrechtsnovelle 2016)

Drucksache: 569/15 und zu 569/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht punktuelle Weiterentwicklungen des Aktienrechts vor.

Zum einen wird angestrebt, die Finanzierung der Aktiengesellschaft in zweierlei Hinsicht zu flexibilisieren. Den Gesellschaften soll aktienrechtlich eine angemessene Möglichkeit eröffnet werden, mit der sie Kernkapital auch durch die Ausgabe stimmrechtsloser Vorzugsaktien bilden können. Der Vorzug stimmrechtsloser Aktien kann künftig daher auch in einer Mehrdividende bestehen und muss nicht mehr nachzahlbar sein. Zudem wird es künftig möglich, bei einer Wandelanleihe auch ein Umtauschrecht zugunsten der Gesellschaft zu vereinbaren und zu diesem Zweck bedingtes Kapital zu schaffen.

Zum anderen bezweckt das Gesetz, die Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften transparenter zu machen. Zwar soll auch künftig das Wahlrecht der nichtbörsennotierten Gesellschaft zwischen Namens- und Inhaberaktien bestehen bleiben. Die Ausgabe von Inhaberaktien wird in diesem Fall allerdings an den Ausschluss des Einzelverbriefungsanspruchs geknüpft und die Hinterlegung der Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank oder einem vergleichbaren ausländischen Verwahrer zur Pflicht gemacht.

Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtssicherheit geklärt, wie eine Berichtspflicht der Aufsichtsräte, die von Gebietskörperschaften entsandt werden, rechtlich begründet werden kann. Schließlich werden zahlreiche in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen klargestellt und Redaktionsversehen früherer Gesetzgebungsverfahren behoben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 22/15), zu dem der Bundesrat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 Stellung genommen hatte, vgl. BR-Drucksache 22/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines

federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/6681) mit Änderungen angenommen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei sogenannten kleinen Aktiengesellschaften. Der Grundsatz der Dreiteilbarkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Gesellschaften beschränkt, welche die Dreiteilbarkeit wegen mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben zu beachten haben. Damit kann die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder künftig oberhalb der Mindestzahl von drei Mitgliedern frei durch die Satzung festgelegt werden, sofern nicht aus mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben eine Dreiteilbarkeit einzuhalten ist.

Darüber hinaus wird auf die Regelung eines Nachweisstichtags bei Namensaktien verzichtet und die bisherige Rechtslage beibehalten. Damit ist einer wesentlichen Forderung des Bundesrates entsprochen worden. Dieser hatte sich gegen einen einheitlichen Nachweisstichtag für Inhaber- und Namensaktien ausgesprochen und hatte darum gebeten zu prüfen, ob den Besonderheiten der Namensaktie durch die Festlegung eines eigenen Bestandstichtages Rechnung getragen werden könne. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte einen einheitlichen Nachweisstichtag für Namens- und Inhaberaktien börsennotierter Gesellschaften vorgeschlagen, der in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung für Inhaberaktien auf den 21. Tag vor der Hauptversammlung festgelegt werden sollte.

Ferner wird die bisherige gesetzliche Definition des gezeichneten Kapitals gestrichen und gegenüber der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf die relative Befristung von Nichtigkeitsklagen verzichtet.

Mit einer EntschlieÙung (vgl. zu BR-Drucksache 569/15) bittet der Deutsche Bundestag die Europäische Kommission um Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags, mit dem ein europaweit einheitlicher Stichtag für den Nachweis der Aktionärsstellung geregelt wird, und fordert zudem die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene hierauf hinzuwirken.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 13:

Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)

Drucksache: 591/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die europäische Opferschutzrichtlinie umgesetzt.

Die Opferschutzrichtlinie gewährt Opfern von Straftaten Mindeststandards hinsichtlich ihrer Rechte auf Information, Unterstützung, Teilnahme und Schutz im Strafverfahren. Sie sieht vor, dass die Schutzbedürftigkeit von Verletzten individuell einzuschätzen ist, um die Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen frühzeitig beurteilen zu können. Die Ermittlung dieser besonderen Schutzbedürftigkeit verankert das Gesetz zentral im Ersten Buch der Strafprozessordnung. Die bisherigen Informationsrechte werden um Informationsrechte zu Zeit und Ort der Hauptverhandlung und zu den gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigungen erweitert. Zudem hat der Verletzte künftig bei Anzeigerstattung einen Anspruch auf schriftliche Anzeigebestätigung und gegebenenfalls sprachliche Unterstützung. Vorgesehen ist weiterhin, dass der deutschen Sprache nicht mächtige Verletzte künftig ein Recht haben, bei polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungen einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Außerdem wird das Recht des Nebenklägers auf Übersetzung der zur Ausübung seiner Rechte erforderlichen Dokumente geregelt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 zu dem dem Gesetz zugrunde liegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 561/15) Stellung genommen.

Unter anderem hatte er gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die neue Regelung in § 406g StPO, der die in der Justizpraxis der Länder teilweise schon bewährte psychosoziale Prozessbegleitung in der StPO ausdrücklich regeln sollte, nicht weiterer Ergänzungen bedürfe. Hierbei sollte geklärt werden, ob die Vorschrift nicht um eine genaue Definition der Befugnisse, Aufgaben und Pflichten sowie um einen Auslagenersatz- und Honoraranspruch des Prozessbegleiters zu ergänzen sei.

Der Deutsche Bundestag hat auf Empfehlung seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/6906) das Gesetz in seiner 143. Sitzung am 3. Dezember 2015 in geänderter Fassung beschlossen.

Im Wesentlichen wurde die in der StPO neu eingeführte Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) geändert und den Anliegen des Bundesrates damit zum Teil entsprochen. § 406g StPO regelt nur noch die unmittelbar auf den Strafprozess bezogene Rechtsstellung des psychosozialen Prozessbegleiters. Um die Vorschrift nicht zu überfrachten werden die weiteren Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung (wesentliche Grundsätze, Anforderungen an die Qualifikation und Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters) in einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 14:

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung

Drucksache: 592/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz bezweckt, den Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt zu regeln. Eine eindeutige gesetzliche Regelung der Stellung des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen existiert bislang nicht.

Mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht in Betracht komme. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei. Ungeachtet der im Einzelfall arbeitsvertraglich eröffneten Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, sei allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar. Die Funktion des Syndikusanwalts als anwaltlicher Berater seines Arbeitgebers wird im geltenden Recht daher nicht ausreichend berücksichtigt. Für die geschätzt rund 40 000 betroffenen Syndizi haben die Entscheidungen des Bundessozialgerichtes Folgen für die Alterssicherung. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als Syndikus ist entgegen langjähriger Praxis hiernach nicht länger möglich. Für diejenigen, die über einen gültigen Befreiungsbescheid in ihrer ausgeübten Beschäftigung verfügen oder bei denen besondere Vertrauensschutzregelungen zur Anwendung kommen, bleibt es bei der Absicherung im Versorgungswerk. Für die übrigen Syndizi dürfte mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichtes ein Wechsel in der Versorgungsbiografie einhergehen. Ausgehend von dem berufsrechtlichen Ansatz der Urteile des Bundessozialgerichtes wird daher eine Lösung vorgeschlagen, die eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt vorsieht, dabei aber bestimmte Einschränkungen vornimmt. So soll die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein. Für

Syndikusanwälte soll ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weiter gehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Ferner sollen für sie das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot nicht gelten. Mit diesen Regelungen soll zum einen ermöglicht werden, dass Syndikusanwälte wie bisher - unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend - von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können. Dabei soll im Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitestgehend der bisherige Status quo aufrechterhalten bleiben. Zum anderen sollen bisweilen bestehende Rechtsunsicherheiten, etwa bei der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit praktischer Erfahrungen aus der Syndikustätigkeit bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, beseitigt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück, vgl. BR-Drucksache 278/15, gegen den der Bundesrat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 keine Einwendungen erhoben hat, vgl. BR-Drucksache 278/15 (Beschluss), sowie auf einen gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, vgl. BT-Drucksache 18/5201.

Der Deutsche Bundestag wird den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/5563) voraussichtlich in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz für erledigt erklären und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit Änderungen annehmen (vgl. BT-Drucksache 18/6915). Mit diesen Änderungen werden Übergangsregelungen hinsichtlich der Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs für Syndikusanwälte geschaffen. Ferner wird die Rechtsstellung europäischer Rechtsanwälte geregelt, die als Syndikusanwalt in Deutschland zugelassen werden möchten. Auch wird klargestellt, dass das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit nicht die Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht voraussetzt. Schließlich wird auf das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Syndikusanwalt verzichtet. Außerdem wird ein Problem bezüglich Höchstaltersgrenzen für eine Pflichtmitgliedschaft in anwaltlichen Versorgungswerken geregelt. Zusätzlich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wird die Befristung der Zuständigkeitsregelungen für Angelegenheiten des Familienleistungsausgleichs in der Finanzgerichtsordnung aufgehoben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen zu dem Gesetz haben nicht stattgefunden.

TOP 15:

Erstes Gesetz zur Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes

Drucksache: 570/15

I. Zum Inhalt

Die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) verteilt bereits seit 2011 Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (Auszahlungen für Kapitel 1209 des Bundeshaushalts), während die sonstigen im Bundeshaushalt für Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung der Bundesfernstraßen bereitgestellten Mittel (Auszahlungen für Kapitel 1210) den Ländern bislang noch vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes zur Verfügung gestellt werden.

Die Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes dient der Umsetzung eines Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. November 2014. Hiernach soll der Zahlungsverkehr für alle Ausgaben zur Finanzierung der Bundesfernstraßen künftig nur noch über die VIFG abgewickelt werden.

Dadurch soll eine vollständige Erfassung sämtlicher Mittelbindungen und Ausgaben des Bundesfernstraßenbaus innerhalb eines Systems gewährleistet und ein Gewinn an betriebswirtschaftlich zielgerichtet auswertbaren Informationen erreicht werden.

Entsprechend wurden im Entwurf des Bundeshaushalts 2016 die beiden bisherigen Kapitel 1209 (Lkw-Maut) und 1210 (Steuermittel) in dem neuen Kapitel 1201 (Bundesfernstraßen) zusammengefasst. Die beiden bisherigen Kapitel waren nicht gegenseitig deckungsfähig, was den Haushaltsvollzug erschwert hatte. Ergänzend soll überdies auch der auf das BMVI fallende Anteil am Zukunftsinvestitionsprogramm aus Kapitel 6002 über das Finanzmanagementsystem der VIFG bewirtschaftet werden.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner schlägt er vor, eine EntschlieÙung zu fassen.

Die im Gesetz enthaltene Verfahrensänderung und die damit zusammenhängende Übertragung weiterer Aufgaben und Zuständigkeiten an die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft dürfe kein Präjudiz bezüglich einer Gründung einer BundesfernstraÙengesellschaft darstellen. Es soll bei der Auftragsverwaltung durch die Länder für die BundesfernstraÙen bleiben.

Die Bundesregierung soll die Länder bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Optimierung der BundesfernstraÙenverwaltung eng einbeziehen.

Die Kommission "Bau und Unterhaltung des Verkehrsnetzes" soll zunächst ihre Beratungen abschließen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 570/1/15** ersichtlich.

TOP 16:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Drucksache: 571/15

I. Zum Inhalt

Ergänzend zur Berichterstattung aus dem 1. Durchgang zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 und zur Ablösung des Textilkennzeichnungsgesetzes (TextilKennzG) in BR-Drucksache 362/15 (852. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 10. September 2015, TOP 10) wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 behandelt und eine Stellungnahme beschlossen hat (BR-Drucksache 363/15 (Beschluss)).

Das Gesetz ist vom Deutschen Bundestag in seiner 136. Sitzung am 12. November 2015 in geänderter Fassung angenommen worden. Die Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie besteht nur noch mindestens alle vier Jahre. Weiter ist in § 11 Absatz 2 TextilKennzG das Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regelung zur Erstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden für Besichtigungen und Prüfungen vom jeweils betroffenen Marktakteur gestrichen worden. In § 12 Absatz 2 TextilKennzG ist der Bußgeldrahmen für Verstöße auf maximal zehntausend Euro erhöht worden.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 17:

Gesetz zur Umsetzung der aufsichts- und berufsrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz - APAReG)

Drucksache: 593/15

I. Zum Inhalt

Das Gesetz dient der Umsetzung bzw. Ausführung der aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Vorausgegangen war ein Grünbuch der Kommission zur Aufarbeitung der Rolle der Abschlussprüfer in der Finanzmarktkrise.

Mit dem Gesetz wird grundsätzlich eine 1:1-Umsetzung angestrebt. Es beinhaltet im Wesentlichen die Umsetzung der berufsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie. Außerdem wird mit dem Gesetz das nationale Recht insoweit angepasst, als dies aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 insbesondere hinsichtlich der Struktur der Abschlussprüferaufsicht notwendig ist. Im europäischen Recht eingeräumte Mitgliedstaatenwahlrechte werden in weitem Umfang ausgeübt. Insgesamt bleibt die berufliche Selbstverwaltung soweit wie möglich erhalten. Dazu werden insbesondere Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und ein Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, weiter auch daraus resultierende Folgeänderungen unter anderem des Bundesgebührengesetzes, des Handelsgesetzbuchs, des Genossenschaftsgesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes vorgesehen. Die Änderungen betreffen vor allem die Neustrukturierung der Abschlussprüferaufsicht, insbesondere durch die Übertragung der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtskommission auf die neu einzurichtende Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle), und die Berufspflichten der Abschlussprüfer. Darüber hinaus werden weitere Änderungen der WPO ohne Bezug zur Richtlinienumsetzung vorgenommen wie insbesondere eine Neuordnung des berufsgerichtlichen Verfahrens sowie die Wiedereinführung einer verkürzten Prüfung für vereidigte Buchprüfer.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 18:

Gesetz zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Drucksache: 594/15

I. Zum Inhalt

Es handelt sich um die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Wegen des umfassenden Änderungsbedarfes wird das bisher geltende KWKG aufgehoben und neu gefasst. Im Wesentlichen sollen folgende Änderungen im Gesetz vorgenommen werden:

Das KWK-Ausbauziel soll auf die regelbare Erzeugung und nicht mehr auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen werden. Die Umstellung soll die Passfähigkeit der KWK-Stromerzeugung sowohl zur Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien als auch zur Entwicklung der Stromerzeugung der übrigen konventionellen Anlagen gewährleisten.

Um einen Beitrag zur Erreichung der nationalen CO₂-Einsparziele zu leisten, sollen künftig keine Kohle-KWK-Anlagen mehr gefördert werden. Für derzeit im Bau befindliche Kohle-KWK-Projekte besteht jedoch Vertrauensschutz.

Neue Gas-KWK-Vorhaben erhalten eine verbesserte Förderung. Gas-KWK-Anlagen, welche Kohle-KWK-Anlagen ersetzen, wird zusätzlich ein Bonus gewährt.

Selbstverbraucher KWK-Strom soll künftig grundsätzlich keine Förderung mehr erhalten. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung bis 100 Kilowatt sowie Anlagen in der energieintensiven Industrie, weil in diesen Bereichen ohne Förderung keine Wirtschaftlichkeit der Projekte gegeben sei.

Für gasbefeuerte Bestandsanlagen in der allgemeinen Versorgung soll eine befristete Förderung bis Ende 2019 eingeführt werden. Dies soll die Stilllegung effizienter Strom- und Wärmeversorgung verhindern und entsprechende CO₂-Mengen einsparen.

Zudem ergreift die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, um die Flexibilisierung des Anlagenbetriebs stärker zu fördern. Hierzu wird insbesondere der Grundsatz einer verpflichtenden Direktvermarktung für KWK-Anlagen eingeführt. Ausgenommen sind kleinere Anlagen mit einer Leistung unter 100 Kilowatt. Weiterhin wird die Förderung insbesondere bei negativen Strompreisen ausgesetzt, um Anreize für einen nicht bedarfs-

gerechten Betrieb der KWK-Anlagen zu vermeiden. Schließlich wird auch die Unterstützung für Wärmenetze und -speicher optimiert, indem die zulässigen Förderhöchstbeträge je Vorhaben leicht angehoben werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Bundesrat hat in seiner 938. Sitzung am 6. November 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 441/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 3. Dezember 2015 verabschiedet.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat am 2. Dezember 2015 einer Fristverkürzungsbitte entsprochen, mit dem Ziel, das Gesetz in der 940. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2015 zu beraten.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 594/1/15** ersichtlich.

TOP 19:

Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

Drucksache: 595/15

I. Zum Inhalt

Das Gesetz sieht Änderungen des Rechts des Energieleitungsbaus im Energiewirtschaftsrecht vor, um den im Rahmen der Energiewende notwendigen Ausbau der deutschen Übertragungsnetze weiter zu beschleunigen. Schwerpunkt des Gesetzes sind in Artikel 1 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Artikel 4, des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) sowie des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) in den Artikeln 5 und 6.

Im Vordergrund stehen dabei zwei Regelungsziele:

- Änderung des bisher jährlichen Turnus der Netzentwicklungsplanung im EnWG hin zu einem zweijährigen Planungszeitraum
- Ausweitung der Möglichkeiten zur Verlegung von Erdkabeln auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten von Höchstspannungsleitungen nach dem EnLAG und dem BBPlG.

Im Einzelnen sollen durch Änderungen im EnWG der bislang geltende jährliche Turnus zur Vorlage eines Netzentwicklungsplans durch die Übertragungsnetzbetreiber (Strombereich Onshore und Offshore) und Fernleitungsnetzbetreiber (Gasbereich) auf nunmehr zwei Jahre erweitert werden. Dadurch können zeitliche Überschneidungen bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans und der Erarbeitung des Szenariorahmens für den darauffolgenden Netzentwicklungsplan vermieden werden. Im Gegenzug sollen die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet werden, in den Zwischenjahren, in denen kein Netzentwicklungsplan vorzulegen ist, einen Umsetzungsbericht vorzulegen (§ 12d und § 15b EnWG - neu -). Dies dient der Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen an die jährliche Feststellung des Marktverschlusses durch vertikal integrierte Transportnetzbetreiber.

Zugleich soll der Betrachtungszeitraum für den Szenariorahmen und den Netzentwicklungsplan flexibilisiert werden, um der Komplexität von Inhalt und Verfahren der Netzentwicklungsplanung im Strom- und Gasbereich gebührend

Rechnung tragen zu können. Mit diesen Änderungen werden Anregungen sowohl aus der Öffentlichkeitsbeteiligung als auch von der Agentur für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden in Europa (ACER) aufgegriffen.

Der Turnuswechsel soll insgesamt die Nachvollziehbarkeit auf jeder Stufe der Netzplanung stärken und damit die Akzeptanz für den dringend erforderlichen Netzausbau in Deutschland erhöhen.

Erdverkabelungen sind auf der Höchstspannungsebene derzeit nur auf vier so genannten "Pilotstrecken" der 23 Leitungsbauvorhaben nach dem EnLAG und in den HGÜ-Verbindungen nach dem BBPlG zulässig, und auch dort nur auf "technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten". In Ergänzung dessen sollen Erdkabel zukünftig auch in Fällen vorgesehen werden können, in denen eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die dem Arten- und Gebietsschutz dienen, verstoßen würde oder wenn die Leitung eine große Bundeswasserstraße (beispielsweise die Elbe oder den Rhein) queren soll. Das Gesetz enthält in diesem Sinne Ausweitungen der Kriterien für Erdverkabelungen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten im EnLAG und im BBPlG vor naturschutzfachlichem und technischem Hintergrund.

Das Gesetz enthält Übergangsbestimmungen, nach denen bereits begonnene Planfeststellungsverfahren nach bisherigem Recht (und damit nach den bisherigen Erdverkabelungs-Kriterien) zu Ende geführt werden, es sei denn, der Vorhabenträger beantragt die Anwendung des neuen Rechts.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 20:

Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsgesetz - VergRModG)

Drucksache: 596/15

Gegenstand des Gesetzes ist eine vollständige Neufassung des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), d. h. des Vergaberechts oberhalb der jeweils geltenden EU-Schwellenwerte, welches die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen regelt. Erstmals einbezogen in das GWB wird die Vergabe von Konzessionen.

Zweck der Novellierung ist die Umsetzung der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EU) und der Vergabe von Konzessionen (Richtlinie 2014/23/EU). Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Zahlreiche bisher nur durch Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung entwickelte Inhalte werden kodifiziert.

Die Bundesregierung beabsichtigt anlässlich dessen eine Überarbeitung der Struktur der Regelungen. Gegenwärtig sind für Vergaben oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte zu beachten das GWB, die Vergabeverordnung (VgV) sowie - je nach Leistungsgegenstand - eine der drei Vergabeordnungen (VOL/A, VOB/A, VOF). Zukünftig werden nur noch GWB und VgV das gesamte Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte regeln. Lediglich für den Baubereich soll parallel eine separate Vergabeordnung (VOB/A) bestehen bleiben.

Die Möglichkeiten zur Berücksichtigung strategischer Vergabeziele werden gestärkt, so dass die Förderung sozial- oder beschäftigungspolitischer Belange, der Umweltverträglichkeit von Innovationen sowie der Schutz der Vertraulichkeit von Informationen auch über das Vergaberecht erfolgen können.

Das Gesetz enthält Vorgaben, binnen bestimmter Fristen alle Vergabeverfahren unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel zu führen ("E-Vergabe"). Außerdem werden Berichtspflichten der Länder an den Bund zur

Erhebung einer bundesweiten Statistik über Zahl und bestimmte Details aller erteilten Aufträge eingeführt.

Als weitere wesentliche Themenfelder mit neuen oder ausdifferenzierten Regelungen sind zu nennen: Inhouse-Vergabe, öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit, Definition Leistungsbeschreibung, Eignung einschließlich zwingender und fakultativer Ausschlussgründe, Vertragsänderung, Vertragskündigung, Sonderregime für soziale und andere besondere Dienstleistungen.

Auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates noch eine Vergabeverordnung zu erlassen haben, um das Verfahren näher auszugestalten.

Der Bundesrat hat in seiner 936. Sitzung am 25. September 2015 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 367/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag wird das Gesetz voraussichtlich am 17. Dezember 2015 verabschieden.

Der Ständige Beirat des Bundesrates hat am 2. Dezember 2015 einer Fristverkürzungsbitte entsprochen, mit dem Ziel, das Gesetz in der 940. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2015 ohne Ausschussbeteiligung zu beraten.

TOP 21:

Gesetz zu dem Abkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 572/15

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch Doppelbesteuerungsabkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. März 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China soll das Abkommen vom 10. Juni 1985 ersetzen. Es lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 22:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes - Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 552/15

I. Zum Inhalt

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Position schadensbetroffener Grundstückseigentümer im Einwirkungsbereich des Bergbaus bei der Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Bergschadensersatzansprüche durch eine erweiterte Dokumentation schadenswirksamer Sachverhalte im bergbaulichen Einwirkungsbereich zu verbessern.

Erreicht werden soll unter anderem, dass sich Feststellungen eines Markscheiders, der vom Unternehmen mit der Risswerkführung beauftragt ist, und Feststellungen eines vom Grundstückseigentümer beauftragten Markscheiders oder auf dem Sachgebiet öffentlich bestellten Sachverständigen bei bestimmten Sachverhalten gleichwertig gegenüber stehen und in einer einheitlichen Unterlage dokumentiert werden. Dies betrifft Sachverhalte wie beispielsweise Erdspalten oder Geländeabriss, aber zukünftig auch andere Verformungserscheinungen im Einwirkungsbereich.

Mit dem Gesetzentwurf wird außerdem die Verpflichtung eingeführt, die Feststellungen zu derartigen Sachverhalten von Markscheidern, die nicht vom Unternehmen mit der Risswerkführung sondern vom Grundstückseigentümer beauftragt sind, in das Risswerk aufzunehmen. Eine nochmalige Überprüfung durch den risswerkführenden Markscheider ist insoweit nicht erforderlich, da die Feststellungen von gleichermaßen fachlich qualifizierten Personen aufgenommen und an die Aufnahme der Sachverhalte bestimmte Anforderungen gestellt werden.

Da die Sichtbarkeit von Erdspalten, Geländeabrissen und anderen Verformungserscheinungen an der Tagesoberfläche in Fällen geringer Ausprägung zweifelhaft sein kann und deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein in solchen Fällen oft nicht eindeutig mit Messungen festgestellt werden kann, und zukünftig auch die dazu getroffenen Feststellungen sachverständiger Dritter unverändert in eine neue einheitliche Dokumentation aufgenommen werden sollen, dürfen nach dem Gesetzentwurf die in einer solchen Dokumentation erfassten Sachverhalte vom risswerkführenden Markscheider nicht mit

öffentlichem Glauben beurkundet werden.

Diese für die Markscheider-Bergverordnung für erforderlich gehaltenen Änderungen bringen das Erfordernis einer Anpassung des § 64 Bundesberggesetz (BBergG) mit sich. In § 64 BBergG wird außerdem eine Klarstellung aufgenommen, wonach auch für übertägige Gewinnungsbetriebe das vorgeschriebene Grubenbild von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider geführt werden muss. Zudem stellt der Gesetzentwurf in § 64 BBergG weiterhin klar, dass das Tätigwerden des Markscheiders hinsichtlich der Anfertigung und Nachtragung eines Grubenbildes die Beauftragung durch das Unternehmen voraussetzt.

Auch im Umfeld von Braunkohlentagebauen ist das Auftreten von Bergschäden mit zum Teil erheblichem Ausmaß möglich. Der Tageriss für übertägige Gewinnungsbetriebe und somit auch für den Braunkohlenbergbau muss nach den Vorschriften der Markscheider-Bergverordnung die Tagessituation bislang allerdings nur zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns enthalten. Um auch für den Braunkohlenbergbau eine Dokumentation von Erdspalten und Geländeabrissen und weiteren schadenswirksamen Sachverhalten - auch bezeichnet als "Unstetigkeiten" - sicherzustellen, sieht der Gesetzentwurf vor, eine entsprechende Regelung in die Markscheider-Bergverordnung aufzunehmen.

Schließlich ist nach dem Gesetzentwurf eine Nachtragung des Risswerks bis zum Ende der Bergaufsicht und nicht ein Abschluss des Risswerks bereits mit der Anzeige über die Einstellung des Betriebs oder der Einreichung des Abschlussbetriebsplans erforderlich, um sicherzustellen, dass zu dem für das Ende der Bergaufsicht maßgebenden Zeitpunkt das Risswerk vollständig ist und alle wesentlichen Sachverhalte, Informationen und Erkenntnisse für die Wahrnehmung der Bergaufsicht und für die Geltendmachung von Bergschadensersatzansprüchen enthalten sind.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

TOP 23:

EntschlieÙung des Bundesrates - Einföhrung einer Kfz-Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG für landwirtschaftliche Fahrzeuge, die zur Pflege von Streuobstwiesen und für andere landschaftspflegerische Maßnahmen eingesetzt werden

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 546/15

Es soll ein Kfz-Steuerbefreiungstatbestand für solche landwirtschaftlichen Fahrzeuge geschaffen werden, die zur Pflege von Streuobstwiesen und für andere landschaftspflegerische Maßnahmen außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs eingesetzt werden.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung **n i c h t** zu fassen.

TOP 24:

EntschlieÙung des Bundesrates für eine Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Substitutionsbehandlung

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen -

Drucksache: 603/15

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen zur Substitutionsbehandlung Opioidabhängiger entsprechend zu ändern. Die BtMVV bedürfe insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines auch in Zukunft bedarfsgerechten und an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen ausgerichteten Versorgungsangebots der grundlegenden Überarbeitung.

II. Zum Gang der Beratungen

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden.

Die Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen haben beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

TOP 25:

Entschließung des Bundesrates "Lärmschutz an Schienenwegen verbessern"

- Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen -

Drucksache: 551/15

I. Zum Inhalt

Die Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz reiht sich ein in die verschiedenen Aktivitäten des Bundesrates zur Verbesserung des Lärmschutzes im Schienenverkehr. Der Bundesrat hat bereits in der Vergangenheit eine Reihe von Initiativen beschlossen. Zu nennen sind hier insbesondere die Abschaffung des sogenannten Schienenbonus und die Übertragung der Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken auf das Eisenbahn-Bundesamt. Weiterhin zu nennen ist beispielsweise der Verordnungsentwurf, der auf die Einführung eines lärmabhängigen Trassenpreissystems abzielte, allerdings von der Bundesregierung nicht aufgegriffen wurde. Stattdessen ist ein solches Trassenpreissystem auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Bund und der DB AG eingerichtet worden. Auch diese Initiative hat daher letztlich einiges bewirkt.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Anstrengungen zum Schutz vor Schienenlärm zu sehen. So hat unter anderem die aktuelle NORAH-Studie gezeigt, dass auch vom Schienenverkehrslärm gesundheitliche Gefährdungen ausgehen können. Dies betrifft beispielsweise das Risiko von Infarkten und Schlaganfällen. Besonders kritisch ist dabei eine Häufung von Spitzenpegeln, wie sie im Mittelrheintal und in anderen hoch belasteten Korridoren auftreten.

Der vorliegende Antrag für eine Entschließung des Bundesrates umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Soweit sich im Jahr 2016 nach der Evaluation der Umrüstung von Güterwagen ergeben sollte, dass zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 50 Prozent der in Deutschland verkehrenden Güterwagen umgerüstet sind, sollen noch in dieser Legislaturperiode ordnungsrechtliche Maßnahmen auf stark befahrenen Güterstrecken umgesetzt werden. Dabei geht es z. B. um Nachtfahrverbote.
- Dazu soll die Bundesregierung umgehend die hierfür notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen.

- Der Bundesrat soll die Position der Kommission ablehnen, wonach ein Durchfahrtsverbot für laute Güterwagen über das Jahr 2020 hinaus verzögert werden könnte.
- Für ein generelles Durchfahrtsverbot lauter Güterzüge ab 2020 soll von der Bundesregierung zeitnah ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.
- Die Bundesregierung soll die Kommission auffordern, EU-weit ein lärmabhängiges Bonussystem für die Trassennutzung vorzugeben oder zumindest national zu ermöglichen, das wirksame Anreize für lärmindernde Technik schafft, die über die Vorgaben der TSI Lärm hinausgeht.
- Das Instrument der Lärmaktionsplanung soll für eine effektive Lärminderungsplanung im Bereich von Haupteisenbahnstrecken stärker genutzt werden.
- Zur Messung der tatsächlichen Lärmreduzierung in Folge der Umrüstung soll im Realbetrieb die Lärmentwicklung durch ein unabhängiges Schienenlärm-Monitoring überprüft werden. Dabei sollen auch problematische Fahrzeuge erfasst werden.

Eine Umsetzung dieser Maßnahmen würde nicht nur im besonders belasteten Mittelrheintal, sondern bundesweit zu mehr Lärmschutz beitragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Er hält es unter anderem für erforderlich, einen ausreichenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor Schienenlärm sicherzustellen, indem ein Anspruch auf Lärminderung an bestehenden Schienenstrecken geschaffen wird.

Darüber hinaus hält er es für erforderlich, einen gesunden Nachtschlaf der Anwohnerinnen und Anwohner sicherzustellen, indem auch maximale Schalldruckpegel für die Bewertung der Lärmauswirkungen der Schienenwege berücksichtigt werden.

Zudem soll die Bundesregierung gebeten werden, Regelungen für einen verkehrsträgerübergreifenden Lärmschutz zu treffen. Bei der Ermittlung der Geräuschbelastung soll die Vorbelastung durch andere Schienenwege oder Straßen berücksichtigt werden.

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 551/1/15** ersichtlich.

TOP 26:

Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der Stromerzeugung aus Biomasse im EEG 2016

- Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Thüringen -

Drucksache: 555/15

I. Zum Inhalt

Der Entschließungsantrag zielt darauf, bei der EEG-Reform 2016 ein für Bioenergie geeignetes Ausschreibungsdesign zu verankern. Dieses soll für Neuanlagen die Chance auf eine auskömmliche Vergütung eröffnen, für Bestandsanlagen eine Anschlussförderung gewährleisten und hierfür möglichst rasch eine Perspektive aufzeigen.

Hintergrund ist, dass mit den im EEG 2014 festgelegten Vergütungssätzen der gesetzliche Ausbaupfad von 100 Megawatt (brutto) für die Bioenergie nicht erreicht werden wird. Neben der Sicherung des Ausbaupfades bei der Bioenergie soll auch den von Stilllegung bedrohten Bestandsanlagen, die ab 2020 in steigendem Umfang aus der EEG-Förderung fallen werden, eine wirtschaftliche Perspektive aufgezeigt werden. Aufgrund der hohen Betriebskosten wären Bestandsanlagen ohne eine Förderung nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben. Diese Bestandsanlagen stellen aber ein beträchtliches Potenzial zur bedarfsgerechten Erzeugung von Strom dar, welches genutzt werden sollte.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** schlägt unter anderem vor, dass der Einsatz von Rest- und Abfallprodukten bei der Substratversorgung künftiger Biomasse-Energieleistung - bei Neubau und Anschlussregelung - Priorität haben soll.

Zudem empfehlen der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** die Bedeutung der Wärmeenergie aus Biomasse hervorzuheben, da diese eine nicht unbedeutende Bedeutung für die "Wärmewende" darstelle.

Darüber hinaus setzt sich der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dafür ein, dass vor allem effiziente Bioenergieanlagen mit einem hohen Wirkungsgrad unterstützt werden sollen.

Außerdem schlägt er vor sicherzustellen, dass der angestrebte Ausbaupfad von 100 MW/Jahr (netto) zwingend genannt wird. Zudem seien jedoch nicht allein die Gestehungskosten von Biogasstrom bei einer volkswirtschaftlichen Betrachtung ausschlaggebend. So gelte es auch, die Effekte der Bioenergie auf die Gesamtkosten des Stromsystems zu berücksichtigen.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** fordern, keine konkrete Festlegung auf das zu wählende Instrument hinsichtlich des Marktdesigns zu treffen, da ein neues Marktdesign die wirtschaftlichen Perspektiven sowohl für Neu- und Bestandsanlagen sichere.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 555/1/15** ersichtlich.

TOP 27:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas

Drucksache: 536/15

I. Zum Inhalt

Bei elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas, bei denen sogenannte Liquids verdampfen, handelt es sich nicht um "Tabakwaren" im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), so dass die für diese geltenden strikten Abgabe- und Konsumverbote nicht greifen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas soll die Gesetzeslücke geschlossen und zudem sichergestellt werden, dass die Abgabeverbote von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten sowie elektronischen Shishas auch im Versandhandel gelten. Aufgrund der bestehenden Gesundheitsgefährdungen müssten Kinder und Jugendliche auch vor nikotinfreien elektronischen Zigaretten und elektronischen Shishas geschützt werden.

Im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sei bisher nur die Abgabe von Tabakwaren verboten. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen bei der Arbeit soll das Abgabeverbot ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt werden.

Daher werden folgende Maßnahmen im JuSchG ergriffen:

1. Die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren werden auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.
2. Es wird sichergestellt, dass Tabakwaren und elektronische Zigaretten und elektronische Shishas, auch über den Versandhandel, nur an Erwachsene abgegeben werden.

Das Abgabeverbot von Tabakwaren im JArbSchG wird ebenfalls auf elektronische Zigaretten und elektronische Shishas ausgedehnt.

Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs greift die Bundesregierung eine Anregung des Bundesrates aus dem vergangenen Jahr auf.

In seiner Sitzung am 19. September 2014 hatte sich der Bundesrat im Rahmen einer EntschlieÙung dafür ausgesprochen, eine Überprüfung der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz in Bezug auf elektronische Inhalationsprodukte vorzunehmen und notwendige Schritte zur Änderung des JuSchG und sonstiger hiervon betroffener Regelungen, insbesondere des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, einzuleiten (vgl. BR-Drucksache 304/14 (Beschluss)).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Beide Ausschüsse empfehlen, inhaltlich übereinstimmend, neben elektronischen Zigaretten und Shishas auch nikotinfreie Erzeugnisse, die beispielsweise in Wasserpfeifen konsumiert werden, unter Abgabeverbot zu stellen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 536/1/15** zu entnehmen.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

Drucksache: 537/15

Die verbindlichen Vorgaben der EU-Zahlungskontenrichtlinie sollen durch Gesetz in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Regelungen betreffen Zahlungskonten für Verbraucher; Geschäftskonten werden davon nicht erfasst. Das neue Zahlungskontengesetz enthält Bestimmungen über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen.

Den Schwerpunkt stellt dabei das Recht eines jeden Verbrauchers in der EU auf Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dar. Dieses Recht gilt auch für Obdachlose und Asylsuchende sowie für Geduldete. Hierzu bedarf es auch Änderungen im Geldwäschegesetz, da ein Identitätsnachweis im Sinne dieses Gesetzes unmöglich sein kann.

Ein Kreditinstitut kann die Eröffnung eines Basiskontos nur unter engen Bedingungen ablehnen. Das Basiskonto muss den berechtigten Verbrauchern die Nutzung der grundlegenden Zahlungsdienste ermöglichen.

Zudem soll mit dem Gesetz die Transparenz von Informationen über Gebühren von Zahlungskonten verbessert werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 537/1/15** zu entnehmen.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Drucksache: 538/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesregierung möchte mit dem Entwurf für ein Artikelgesetz den Schutz von Kulturgut in Deutschland neu regeln, indem mehrere Einzelgesetze in einem neuen Kulturgutschutzgesetz zusammengefasst werden. Ferner sollen die EU-Richtlinie 2014/60/EU umgesetzt und die Integration des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut in deutsches Recht optimiert werden.

Inhaltliche Kernpunkte der Neuregelungen sind:

- Einführung einer Legaldefinition für nationales Kulturgut,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überführung des Gesamtverzeichnisses national wertvollen Kultur- und Archivgutes in das Internetportal www.kulturgutschutz-deutschland.de,
- Schaffung einer Ein- und Ausfuhrkontrolle für Kulturgut sowie
- Errichtung einer zentralen Stelle auf Bundesebene als Ansprechpartner für andere EU-Mitgliedsstaaten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Kulturausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage umfangreich Stellung zu nehmen.

So bezweifelt er die Angaben der Bundesregierung zu dem mit der Novelle verbundenen höheren Verwaltungsaufwand und bittet um Nachverhandlungen zu der Verteilung der daraus resultierenden Kosten zwischen Bund und Ländern. Er kritisiert, dass im Entwurf an zwei verschiedenen Stellen Regelungen zur Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut enthalten seien. Dies sei mit den Zielen der Deregulierung, Rechtsvereinfachung und Normenklarheit nicht zu vereinbaren. Er hält die Befugnis des Sachverständigenausschusses, abschließend über die Eintragung national wertvollen Kulturgutes in das Verzeichnis zu entscheiden, für nicht mit dem Demokratieprinzip verein-

bar und fordert, diese Kompetenz bei den obersten Landesbehörden anzusiedeln.

Der **Rechtsausschuss** hält die Ermächtigungsnormen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch "das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung" für unvereinbar mit Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes, da die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kein Ministeramt innehat.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind in BR-Drucksache 538/1/15 abgedruckt.

TOP 30:

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

Drucksache: 539/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient zum einen der stärkeren Ausrichtung des Rechts der Unterbringung gemäß § 63 StGB an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierzu werden in § 63 StGB die Voraussetzungen, unter denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden kann, durch eine stärkere Fokussierung auf gravierende Fälle konkretisiert. Außerdem werden in § 67d StGB die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus genauer gefasst sowie in § 463 Absatz 4 und 6 StPO die prozessualen Sicherungen ausgebaut, um unverhältnismäßig lange Unterbringungen zu vermeiden.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zählt zu den freiheitsentziehenden Maßregeln, die das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung als Folge einer Straftat vorsehen. Sie ist nach geltendem Recht (§ 63 StPO) anzuordnen, wenn der Täter schuldunfähig oder nur vermindert schuldfähig ist, nach der Gesamtwürdigung der Tat und des Täters erhebliche Folgetaten zu erwarten sind und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht. Sowohl die Zahl der auf dieser Rechtsgrundlage Untergebrachten als auch deren durchschnittliche Unterbringungsdauer ist in den letzten Jahren kontinuierlich beziehungsweise deutlich angestiegen, ohne dass ein paralleler Anstieg der Gefährlichkeit der Untergebrachten konkret belegt werden konnte.

Auf Bitten der Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Februar 2014 eine interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Die dort erarbeiteten und im Januar 2015 veröffentlichten Ergebnisse werden mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen nach § 63 StGB, insbesondere
 - Anhebung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch die nur wirtschaftlicher Schaden entsteht,
 - Konkretisierung der Voraussetzungen, soweit Taten drohen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich geschädigt oder gefährdet werden,
 - Normierung der Darlegungsanforderungen, wenn aus nicht erheblichen Anlasstaten auf die Gefahr erheblicher Taten geschlossen wird,
- Konkretisierung der Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus nach § 67d Absatz 6 StGB, insbesondere:
 - Fortdauer über sechs Jahre grundsätzlich nur noch, wenn Taten drohen, durch die die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden oder in die Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung gebracht werden; insbesondere die Gefahr rein wirtschaftlicher Schäden reicht für eine Fortdauer in der Regel nicht mehr,
 - Fortdauer über zehn Jahre nur noch - wie bei der Sicherungsverwahrung - bei der Gefahr von Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden,
- Ausbau der prozessualen Sicherungen zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen in § 463 Absatz 4 und 6 StPO:
 - Konkretisierung der Anforderungen an die jährlichen gutachterlichen Stellungnahmen der Klinik,
 - Erhöhung der Frequenz für externe Gutachten von fünf auf drei Jahre und für Unterbringungen ab sechs Jahren auf zwei Jahre,
 - Pflicht zum Wechsel der externen Gutachter: Der Gutachter soll nicht das letzte vorangegangene externe Gutachten im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren erstellt haben,
 - Klarstellung, dass mit der Begutachtung nur ärztliche oder psychologische Sachverständige beauftragt werden sollen, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen,
 - zwingende mündliche Anhörung des Untergebrachten vor jeder Entscheidung, in der es um die Fortdauer bzw. Beendigung der Unterbringung geht, also auch bei der Entscheidung über die Erledigung der Unterbringung.

Außerdem ist eine Übergangsregelung für Unterbringungen vorgesehen, die bereits vollstreckt werden (sogenannte Altfälle). Hier soll die erhöhte Gutachterfrequenz erst zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gelten.

Zum anderen sieht der Gesetzentwurf - in Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seiner Entscheidung vom 27. März 2012 (2 BvR 2258/09) - vor, in einem neuen § 67 Absatz 6 StGB eine Härtefallregelung für die Anrechnung von Zeiten des Maßregelvollzugs auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen aufzunehmen.

Schließlich dient der Gesetzentwurf der Klarstellung der in der obergerichtlichen Rechtsprechung bislang umstrittenen Frage, wie lange eine im Sinne von § 64 Satz 2 StGB erfolgsversprechende Behandlung bei der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt voraussichtlich dauern darf, wenn neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe verhängt werden soll. Künftig soll hierfür nicht die in § 67d Absatz 1 Satz 1 StGB genannte Zweijahresfrist greifen, sondern sich die Dauer grundsätzlich nach der jeweils für die Unterbringung normierten Höchstfrist gemäß § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 StGB bestimmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, die Aufnahme von Regelungen zur Bestimmung des frühestmöglichen Zeitpunktes einer Härtefallentscheidung bei Anträgen zur Anrechnung der Zeit einer vorab vollzogenen Maßregel auf eine verfahrensfremde Strafe sowie zur Festsetzung einer Sperrfrist für Folgeanträge zu prüfen, um verfrühte oder wiederholte Befassungen der Gerichte mit diesen Anträgen zu vermeiden. Ferner solle geprüft werden, ob zur Entbindung der Behandlerinnen und Behandler in Maßregelvollzugseinrichtungen von deren Schweigepflicht hinsichtlich der von ihnen zu fertigenden Stellungnahmen, eine gesetzliche Regelung notwendig sei.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt eine klarstellende Änderung dahingehend, dass eine Unterbringung nach § 64 StGB nur dann angeordnet werden könne, wenn es erfolgsversprechend erscheine, eine therapeutische Behandlung der Suchterkrankung erfolgreich innerhalb der grundsätzlich bestimmten Höchstdauer von zwei Jahren abzuschließen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 539/1/15** zu entnehmen.

TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Designgesetzes und weiterer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes

Drucksache: 540/15

I. Zum Inhalt des Gesetzesentwurfes

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), einer Verbesserung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen sowie die Modernisierung von Verfahrensabläufen. Die Änderungen sollen zum Abbau der Bürokratie beitragen und eine Vereinfachung und Beschleunigung der Prozesse im DPMA bewirken.

Um den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA zu erleichtern und eine elektronische Zustellung in Schutzrechtsverfahren in naher Zukunft realisieren zu können, soll insbesondere die virtuelle Poststelle (VPS) des DPMA als ein sicherer Übermittlungsweg für eine elektronische Zustellung etabliert werden. Hierfür sollen als zusätzliche Transportsicherung für die Übermittlung sämtlicher elektronischer Dokumente im automatisierten Betrieb im Rechenzentrum des DPMA fortgeschrittene elektronische Signaturen eingesetzt werden. Diese sollen von der VPS des DPMA einfacher als eine qualifizierte elektronische Signatur automatisiert für eine Transportsignatur verwendet werden können. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird im Patentgesetz und im Markengesetz ermächtigt, nähere Bestimmungen über sichere Übermittlungswege sowie die Form und den Nachweis der elektronischen Zustellung zu erlassen.

Weiterhin ist beabsichtigt, dass das DPMA die im Register (DPMAregister) und in den Schutzrechtsblättern veröffentlichten Daten in elektronischer Form auch an Dritte zur eigenen oder gewerblichen Nutzung weitergeben kann und Beschlüsse des DPMA den Beteiligten nicht mehr in Ausfertigung, sondern grundsätzlich nur noch in nicht beglaubigter Abschrift bekanntgemacht werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Nichtigkeitsverfahrens vor dem DPMA in Designsachen bezweckt, dass der Inhaber eines eingetragenen Designs künftig nicht nur in den Fällen der späteren Nichtigkeitsklärung, sondern auch in den Fällen der anfänglichen die Möglichkeit hat, in die Löschung der Eintragung einwilligen zu können. Damit soll auch in diesen Fällen ein Nichtigkeitsverfahren vermieden oder einvernehmlich beendet werden können.

Zudem soll durch den Gesetzentwurf das deutsche Recht sowohl an die EU-Verordnung zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden als auch an die EU-Verordnung über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel angepasst werden. Dazu sind Änderungen der Gesetze über Rechte des geistigen Eigentums vorgesehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 32:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Drucksache: 541/15

I. Zum Inhalt

Im März 2014 traten die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt sowie die Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt in Kraft.

Die Übergangszeit, in der auch die beiden Vorgängerrichtlinien noch anwendbar sind, endet am 20. April 2016.

Inhaltlich wurden mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 die beiden neuen Richtlinien bereits umgesetzt. Mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf wird der bisher fehlende Umsetzungshinweis unter Nennung der konkreten Richtlinienbezeichnung ergänzt.

Weiterhin werden in zehn Punkten des Entwurfs die Anzeigepflicht nach § 32 MessEG konkretisiert, ein europarechtlich gefordertes Verfahren zur Marktüberwachung im § 50 MessEG eingefügt und eine Reihe offensichtlicher und redaktioneller Fehler behoben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 33a:

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes
(Strommarktgesetz)**

Drucksache: 542/15

I. Zum Inhalt

In den kommenden Jahren durchläuft der Strommarkt eine Phase des Übergangs. Bis 2022 werden durch den Ausstieg aus der Kernenergie weitere Erzeugungskapazitäten in Höhe von über zehn Gigawatt stillgelegt. Gleichzeitig übernehmen erneuerbare Energien mehr Verantwortung in der Stromversorgung und die Märkte für Strom in Europa wachsen weiter zusammen. Diese Entwicklungen prägen das Stromversorgungssystem: Durch den zusätzlichen Ausbau der erneuerbaren Energien sinkt der Bedarf an konventionellen Grund- und Mittellastkraftwerken, während der Bedarf an Spitzenlastkraftwerken und anderen regelbaren Kraftwerken sowie flexiblen Nachfragern und anderen Flexibilitätsoptionen steigt. Gleichzeitig entwickelt sich der Strommarkt zu einem insgesamt effizienten Stromsystem weiter, in dem flexible Erzeuger, flexible Verbraucher und Speicher zunehmend auf das fluktuierende Dargebot aus Wind und Sonne reagieren.

Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Aufgabe eines weiterentwickelten Strommarktes, Versorgungssicherheit umweltverträglich und kosteneffizient zu gewährleisten, das heißt die Synchronisierung von Stromerzeugung und Stromverbrauch auch bei steigenden Anteilen von Wind- und Sonnenenergie kosteneffizient und sicher zu ermöglichen. Die notwendigen Investitionen in neue Kapazitäten auf der Erzeugungs- oder Verbrauchsseite müssen auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen getätigt werden. Zugleich müssen die vorhandenen Kapazitäten in Höhe des zu erwartenden Verbrauchs kontrahiert und eingesetzt werden.

Ziel des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs zur Weiterentwicklung des Strommarktes ist es, die energiewirtschaftsrechtlichen Regelungen für den Stromsektor so auszugestalten, dass einerseits ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, um jederzeit Angebot und Nachfrage auszugleichen und andererseits zu gewährleisten, dass diese Kapazitäten auch zur richtigen Zeit und im erforderlichen Umfang eingesetzt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage sehr umfangreich Stellung zu nehmen. Sie betonen, dass für den Strommarkt ein robuster Rahmen geschaffen werden muss, der zeitnah Planungs- und Investitionssicherheit für die (Energie-) Wirtschaft herstellt. Beide Ausschüsse bekräftigen, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland mit seiner hohen Innovationskraft auch zukünftig erhalten bleiben muss. Sie setzen sich für ein neues Strommarktdesign ein, das zukünftig eine sichere, bezahlbare und umweltfreundliche Stromversorgung gewährleistet.

Beide Ausschüsse sehen mit Sorge, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb von Energiespeichern - und hier insbesondere Pumpspeicherkraftwerken - kontinuierlich verschlechtert haben. Aus wirtschaftlichen Gründen würden de facto heute keine neuen Pumpspeicherkraftwerke mehr realisiert. Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung flexibler Strombereitstellungs- und Stromabnahmekapazitäten erwarten sie daher von der Bundesregierung, die geltenden Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeichern zu überprüfen und mögliche Hemmnisse für Errichtung und Betrieb zu beseitigen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** stellen zudem fest, dass die bestehenden Stromnetze bereits heute zeitweise so ausgelastet sind, dass es zu Netzengpässen kommt und Erneuerbare-Energien-Anlagen abgeschaltet werden, obwohl sie ohne zusätzliche Kosten Strom produzieren könnten. Ziel müsse es sein, diesen CO₂-freien Strom, soweit wirtschaftlich und netztechnisch möglich, sinnvoll zu nutzen anstatt durch Zwangsabregelung auf ihn verzichten zu müssen. Die Ausschüsse weisen auch darauf hin, dass Kostentransparenz eine wesentliche Voraussetzung für die Akzeptanz der Strommarktreform ist.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** bittet außerdem, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wirksame Instrumente zur Kohlendioxid-Reduktion im Stromsektor umzusetzen. Er stellt zudem fest, dass die mit der geplanten Überführung von Braunkohlekraftwerken in eine Sicherheitsbereitschaft verbundenen Kosten aus seiner Sicht nicht gerechtfertigt sind. Sie stellten im Wesentlichen eine nicht notwendige Abschaltprämie für die Betreiber zu Lasten der Letztverbraucher dar.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte hingegen erreichen, dass bezüglich der so genannten Sicherheitsbereitschaft eine transparente Darstellung der entstehenden Kosten erfolgt.

Beide Ausschüsse empfehlen darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Änderungen in den Entwürfen zum Energiewirtschaftsgesetz, der Stromnetzentgeltverordnung, der Stromnetzzugangsverordnung und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** erheben gegen den Gesetzentwurf hingegen keine Einwendungen.

Die Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 542/1/15** zu entnehmen.

TOP 33b:

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Drucksache: 543/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf bildet die Grundlage zur Ausstattung der Verbraucher von Strom und Gas mit so genannten intelligenten Messsystemen. Kernstück und zentrales Element ist der Entwurf des Messstellenbetriebgesetzes. Die übrigen Artikel des Entwurfs betreffen Folgeregelungen, die Änderungen z. B. im Erneuerbare-Energien-Gesetz, Energiewirtschaftsgesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der Gasnetzzugangsverordnung etc. erforderlich machen.

Mit dem Entwurf sollen unter anderem auch die notwendigen technischen Mindestanforderungen für die Datensicherheit und die Kommunikation der von den Systemen ermittelten Daten sowie der Zugriff auf diese geregelt werden.

Die Energiewende hat den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich beschleunigt. Während in der Vergangenheit elektrischer Strom nur in eine Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auf der Verbraucherseite finden ebenfalls erhebliche Veränderungen statt: Einst passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu "Prosumern", die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme. Hierbei kommt intelligenten Messsystemen eine wichtige Rolle zu. Sie sind zudem auch ein Instrument für mehr Energieeffizienz.

Verbraucherorientierte Zwecke waren es, die die Europäische Kommission dazu veranlasst haben, den Mitgliedstaaten aufzugeben, 80 Prozent der Letztverbraucher mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Um der Gefahr zu entgehen, dass ein solcher "Rollout" mehr Kosten verursachen als Nutzen bringen könnte, wurde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, diesen "80-Prozent-Ansatz" einer Kosten-Nutzen-Analyse zu unterziehen und im Zuge dessen eine nationale Rolloutstrategie zu entwickeln. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesregierung Gebrauch gemacht und eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen lassen, die die Grundlage des nunmehr vorgelegten

Gesetzentwurfs ist. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass es keinen Rollout "um jeden Preis" geben darf. Erforderlich sei es, einen sachlich ausgewogenen, das heißt individuell zumutbaren und gesamtwirtschaftlich sinnvollen Rollout auf den Weg zu bringen. Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, dürften nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet werden. Zudem dürften auch Messstellenbetreiber beziehungsweise Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich unverhältnismäßigen Einbaumaßnahme verpflichtet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf sehr umfangreich Stellung zu nehmen.

So machen der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** gemeinsam unter anderem nochmals deutlich, dass es keinen Roll-out um jeden Preis geben darf und Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Beide Ausschüsse wollen zudem erreichen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Frist für die Speicherung der Energieverbrauchswerte von 24 Monaten auf zwölf Monate gekürzt wird.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** will auch durchsetzen, dass Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis 6 000 Kilowattstunden die Einbindung ihres Messsystems in ein Kommunikationsnetz ablehnen können.

Der **Wirtschaftsausschuss** möchte außerdem eine Beschränkung der Einbaupflichten für intelligente Messtechnik in geschlossenen Verteilernetzen sicherstellen und für Anschlussnutzer mit einem Jahresstromverbrauch von weniger als 6 000 Kilowattstunden das Recht einführen, dem Einbau eines intelligenten Messsystems widersprechen zu können. Der Ausschuss möchte auch ergänzende Zweckbestimmungen einführen, für die der Netzbetreiber Messwerte nutzen darf.

Der **Rechtsausschuss** lehnt die im Gesetzentwurf beabsichtigte Einführung eines vorrangigen Auswahlrechts des Messstellenbetreibers durch den Anschlussnehmer (zum Beispiel Vermieter) ab. Dies würde zu einer deutlichen und ungerechtfertigten Schwächung der Position der Anschlussnutzer (zum Beispiel Mieter) führen. Diese hätten jedoch berechnete Interessen an der Auswahl der Messstellenbetreiber. Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass die Freiheit der Anschlussnutzer zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung nicht eingeschränkt werden darf.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Gefahr, dass mindestens bis Ende 2016 - mit einer Nutzungsdauer von acht Jahren - noch Messsysteme eingesetzt werden können, die dem erforderlichen Daten- und Verbraucherschutzniveau nicht entsprechen. Er möchte deshalb durchsetzen, dass diese Geräte nur noch bis zu vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden dürfen. Die bisher vorgesehene zwangsweise Ausstattung der Verbraucher mit einem Jahresverbrauch von unter 6 000 Kilowattstunden will der Ausschuss von der Zustimmung der Letztverbraucher abhängig machen. Die Regelung führe ansonsten zu wesentlichen Nachteilen im Bereich der Verbraucher- und Datenschutzbelange. Die im Gesetzentwurf bisher formulierten Vorgaben zum Datenschutz hält der Ausschuss zudem insgesamt für nicht ausreichend. Der für den Verbraucherschutz besonders wichtige Grundsatz der Datensparsamkeit sei im Gesetzentwurf nicht konsequent umgesetzt.

Mit Ausnahme des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten**, der gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt, schlagen die beteiligten Ausschüsse zudem eine Vielzahl weiterer Änderungen - insbesondere im Messstellenbetriebsgesetz - vor.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 543/1/15** zu entnehmen.

TOP 34:

Umweltbericht 2015

Auf dem Weg zu einer modernen Umweltpolitik

Drucksache: 504/15

I. Zum Inhalt des Berichtes

Der Umweltbericht wurde am 21. Oktober 2015 vom Bundeskabinett verabschiedet und dient der periodischen Unterrichtung des Bundestages, des Bundesrates und der Öffentlichkeit über die Umweltsituation und die Umweltpolitik in Deutschland. Er bilanziert die Umweltpolitik der vergangenen fünf Jahre und geht auf aktuelle Umweltprobleme und umweltpolitische Herausforderungen der laufenden Legislaturperiode ein.

Der Bericht zeigt Fortschritte und Ziele der bundesdeutschen, europäischen und globalen Umweltpolitik auf. Insbesondere beschäftigt er sich mit folgenden Themenbereichen:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
- Klimawandel und Energiewende;
- Umwelt und Wirtschaft;
- Umweltqualität und Gesundheit;
- Umwelt und Verkehr;
- Rechtsgrundlagen des Umweltschutzes und internationale Abkommen, Verträge, Allianzen;
- Umwelt und Bürger und
- Wege zu einer modernen Umweltpolitik.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass trotz der Vielfalt von Instrumenten und Anstrengungen, die auf den unterschiedlichen Handlungsebenen eingesetzt werden, der Fortschritt der deutschen Umweltpolitik bei der Bewältigung der umweltpolitischen Herausforderungen und der Erreichung der selbst gestellten umweltpolitischen Ziele sehr unterschiedlich und in einigen Bereichen noch unbefriedigend ist, insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit und Umwelt.

Desweiteren soll die Bundesregierung mit der Stellungnahme gebeten werden, die umweltpolitischen Ziele und Strategien im Hinblick auf bestehende Verpflichtungen und Erfordernisse mehr zu strukturieren und zu priorisieren, sie in einen stärkeren Zusammenhang mit dem ordnungspolitischen Handlungsrahmen zu stellen, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten möglichst zu bündeln, Wertungswidersprüche zu identifizieren und Umsetzungshindernisse abzubauen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 504/1/15** ersichtlich.

TOP 35:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Handel für alle - Hin zu einer verantwortungsbewussteren Handels- und Investitionspolitik

COM(2015) 497 final

Drucksache: 500/15

Die Kommission schlägt in ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2015 eine neue Handels- und Investitionsstrategie für die kommenden Jahre vor. Die Handelspolitik der EU soll neu konzipiert werden, um den aktuellen geänderten Anforderungen der Weltwirtschaft besser gerecht zu werden. Eine wirksame Handelspolitik soll mit der Entwicklungspolitik und allgemein mit der Außenpolitik der EU und nach außen gerichteten Zielen der EU-internen Politik in Einklang gebracht werden.

Nach den Angaben der Kommission steht die EU nach der Finanz- und Wirtschaftskrise vor der Herausforderung, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Wachstum und Investitionen anzukurbeln.

Gleichzeitig baue der neue Ansatz auf den guten Ergebnissen auf, die der europäische Handel vorzuweisen habe. Unternehmen in der EU führen - so die Kommission - fast so viel wie China und mehr als Unternehmen in den Vereinigten Staaten oder jedem anderen Land in die übrige Welt aus. Davon hingen bereits jetzt mehr als 30 Millionen Arbeitsplätze ab. 90 Prozent des künftigen Weltwirtschaftswachstums werde auf Drittstaaten entfallen.

Insgesamt werden fünf Schwerpunktbereiche beschrieben: Handel und Investitionen als Motor für Wachstum und Beschäftigung; Definition neuer handelspolitischer Themen; Transparenz in der Handels- und Investitionspolitik; eine wertebasierte Handels- und Investitionspolitik sowie die Handelspolitik als Instrument zur Gestaltung der Globalisierung.

Basierend auf den drei Grundprinzipien Wirksamkeit, Transparenz und Werte werden eine Reihe von Initiativen angekündigt, unter anderem:

- Aktualisierung der Handelspolitik, um den neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten wie globalen Wertschöpfungsketten, der digitalen Wirtschaft und der Bedeutung von Dienstleistungen Rechnung zu tragen;

- Intensivierung der Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und Interessengruppen;
- Stärkere Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Ausweitung der TTIP-Transparenzinitiative auf alle Handelsverhandlungen der EU;
- Eingehen auf die Erwartungen der Öffentlichkeit an Regulierungen mit klaren Zusagen, dass der Schutz aufrechterhalten wird;
- Strategie, um bei der weltweiten Reform der Investitionspolitik die Führung zu übernehmen;
- Ausweitung der Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, des fairen und ethischen Handels und der Menschenrechte, auch durch die Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen von Freihandelsabkommen und des Allgemeinen Präferenzsystems;
- Aufnahme von Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung in künftige Handelsabkommen.

Daneben soll das Programm für Handelsverhandlungen aktualisiert werden. Vorrangig soll dabei der Abschluss wichtiger laufender Projekte - wie die Doha-Runde im Rahmen der WTO-Gespräche, TTIP, das Freihandelsabkommen mit Japan und das Investitionsabkommen mit China - sein. Geplant sind neue Verhandlungen im asiatisch-pazifischen Raum sowie eine Vertiefung der Beziehungen zu afrikanischen Partnern. Die bestehenden Freihandelsabkommen mit Mexiko und Chile sowie die Zollunion mit der Türkei sollen modernisiert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 500/1/15** ersichtlich.

TOP 36:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Den Binnenmarkt weiter ausbauen - mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen

COM(2015) 550 final

Drucksache: 509/15

Mit der Mitteilung von 28. Oktober 2015 hat die Kommission ihren Fahrplan zur Stärkung und Vertiefung des europäischen Binnenmarktes vorgestellt. Sie kündigt für die Jahre 2016 und 2017 eine Vielzahl von Maßnahmen an, die sich in drei Kategorien gliedern lassen: den Abbau von Hindernissen im Binnenmarkt, die Förderung von Innovation und die Verbesserung der Umsetzung von EU-Recht.

In diesem Rahmen kündigt die Kommission eine Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen an:

- Die Kommission will die Entwicklung der partizipativen Wirtschaft fördern und dazu eine europäische Agenda für die partizipative Wirtschaft entwickeln. Zur partizipativen Wirtschaft zählen beispielsweise Online-Stellenvermittlungen, Online-Wohnungsvermittlungen, Carsharing et cetera. Dabei will sie insbesondere die Auswirkungen bestehender EU-Rechtsvorschriften auf die Geschäftsmodelle der partizipativen Wirtschaft prüfen und sich mit etwaigen Regelungslücken befassen.
- Die Kommission kündigt an, die größten Schwierigkeiten anzugehen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-up-Unternehmen in allen Phasen ihres Lebenszyklus konfrontiert sind. Dazu gehören etwa eine Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems, Bemühungen um administrative Entlastungen und eine Initiative zur Förderung des Einsatzes digitaler Technologien.
- Im Bereich der freien Berufe will die Kommission regelmäßig Informationsmaterial veröffentlichen, mit dem der Reformbedarf bestimmter Mitgliedstaaten und Berufe ermittelt wird. Außerdem kündigt sie einen Legislativvorschlag zum Abbau regulatorischer Hindernisse an. Hinsichtlich Dienstleistungen im Allgemeinen soll die Einführung eines Dienstleistungspasses vorgeschlagen werden, der im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt wird und mit dem Anbieter leichter nachweisen können, dass sie die für sie geltenden Anforderungen erfüllen.

- Die Kommission will bewährte Verfahren zur Erleichterung der Gründung von Einzelhandelsunternehmen und zum Abbau von Beschränkungen für deren Betrieb im Binnenmarkt festlegen.
- Die Kommission will gegen die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Kundinnen und Kunden aufgrund des Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit - etwa durch unterschiedliche Zugangsbedingungen, Preise oder Konditionen - vorgehen.
- Das Normungssystem soll modernisiert werden. Dazu soll eine gemeinsame Normungsinitiative vorgeschlagen und mit der europäischen Normungsgemeinschaft vereinbart werden.
- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge will die Kommission Transparenz, Effizienz und Rechenschaftspflichten steigern. Dazu wird sie insbesondere einen Mechanismus zur freiwilligen Ex-ante-Bewertung der vergaberechtlichen Aspekte bei bestimmten großen Infrastrukturvorhaben einrichten, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Überprüfung von Vergabeentscheidungen fördern, Auftragsregister einführen sowie die Entwicklung und Einführung von Tools zur Datenanalyse und zur Erkennung von Abweichungen unterstützen.
- Der Rahmen für die Rechte des geistigen Eigentums soll konsolidiert und modernisiert werden. Dazu plant die Kommission eine Gesetzgebungsinitiative sowie Konsultationen zum Patentsystem, insbesondere hinsichtlich Produkten mit regulierten Zulassungsverfahren wie Arzneimitteln.
- Auf der Ebene der Befolgung und Durchsetzung von EU-Recht kündigt die Kommission Umsetzungspläne für neue wichtige Gesetzgebungsakte, jährlich anberaumte Compliance-Dialoge mit jedem Mitgliedstaat und die etwaige Entwicklung eines Datenanalyse-Tools für eine verbesserte Überwachung der Rechtsvorschriften zum Binnenmarkt an.
- Das Mitteilungsverfahren gemäß der Dienstleistungsrichtlinie soll verbessert werden, indem es auf bislang nicht erfasste Dienstleistungen ausgeweitet und eine Vorabprüfung der Verhältnismäßigkeit neuer nationaler Vorschriften ermöglicht wird. Ferner sollen nicht gemeldete Maßnahmen als unwirksam angesehen werden.
- Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 über die gegenseitige Anerkennung von Produkten soll überarbeitet werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 509/1/15** ersichtlich.

TOP 37:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Zentralbank:

Schritte zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion

COM(2015) 600 final

Drucksache: 502/15

In dieser Mitteilung der Kommission vom 21. Oktober 2015 werden die einzelnen Schritte näher erläutert, die im Bericht der fünf Präsidenten (der Kommission, des Europäischen Rates, der Euro-Gruppe, der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Parlaments) über die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) aufgezeigt wurden. Die Mitteilung ist Teil eines Gesamtpakets zur Vertiefung der WWU und legt in der ersten Stufe die Vorhaben der Kommission zur besseren Umsetzung des bestehenden Vertragsrahmens zur Vertiefung der WWU politisch dar.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Maßnahmen aufgeführt:

- Neugestaltung des Europäischen Semesters:

In das Europäische Semester, das den jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung auf EU-Ebene bezeichnet, sollen nach dem Willen der Kommission die Euroraum- und die nationale Dimension besser integriert, Beschäftigung und Soziales stärker fokussiert, Konvergenz durch Benchmarking und Einhaltung bewährter Praktiken gestärkt sowie Reformen durch die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds und technische Unterstützung gefördert werden.

- Verbesserung des Instrumentariums für die wirtschaftspolitische Steuerung:

Im Zuge der Wirtschafts- und Finanzkrise seien die Regeln für die öffentlichen Haushalte verschärft worden. Deren Anwendung soll in Zukunft vereinfacht und transparenter gestaltet werden. Des Weiteren soll das Verfahren bei makroökonomischen Ungleichgewichten gestärkt werden. Hinzu soll die Einrichtung nationaler Ausschüsse für Wettbewerbsfähigkeit kommen. Die Kommission richtet ferner einen unabhängigen Europäischen Fiskalausschuss

ein, der die Umsetzung der haushaltspolitischen Rahmenvorschriften der EU evaluieren soll. Beide Ausschüsse sollen ihre Tätigkeit bis Mitte 2016 aufnehmen.

- Eine geschlossene Außenvertretung des Euro-Währungsgebiets:

Da der Euro-Raum durch den gefestigten Steuerungsrahmen, die starke Konvergenz der Regulierung und die Beaufsichtigung des Finanzsektors nach innen robuster geworden sei, sollen diese Fortschritte nun auch nach außen getragen werden, um die Rolle des Euro-Raumes effektiver zu gestalten.

- Schritte hin zu einer Finanzunion:

Die Kommission hat sich vorgenommen, an der vollständigen Umsetzung der vereinbarten Rechtsvorschriften zu arbeiten. Sie dringt darauf, einen Brückenfinanzierungsmechanismus einzurichten, bis der mit Abgaben aus dem Bankensektor aufzubauende einheitliche Abwicklungsfonds mit Ressourcen in ausreichender Höhe ausgestattet ist. Zudem beabsichtigt die Kommission, vor Ende des Jahres einen Gesetzesvorschlag über die ersten Schritte hin zu einem gemeinsamen Europäischen Einlagensicherungssystem vorzulegen (mit einem gemeinsamen Rückversicherungsfonds als ersten Schritt). Schließlich sollen im Bankensektor Risiken verringert, gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und die Verbindung zwischen Banken und Staatsanleihen gelöst werden.

- Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion - Vorbereitung für Stufe 2:

In Stufe 2 sollen weitreichende Maßnahmen vereinbart werden, um die wirtschaftliche und institutionelle Architektur der WWU zu vollenden. Diese würden mit mehr geteilter Souveränität und mehr Solidarität einhergehen und eine gestärkte demokratische Überwachung erfordern. Zur Vorbereitung des Übergangs von Stufe 1 zu Stufe 2 soll im Frühjahr 2017 ein Weißbuch vorgelegt werden, dessen Erarbeitung in 2016 vorbereitet werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 502/1/15** ersichtlich.

TOP 38:

Elfte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 528/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Kernpunkt der Verordnung ist die Anpassung der weinrechtlichen Verordnungen an das neue EU-Genehmigungssystem für Rebpflanzungen, das am 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Das zur Umsetzung dieses Systems verabschiedete Neunte Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 16. Juli 2015 enthält an zwei Stellen (Nachweis der Steillage, Härtefallregelung) Ermächtigungen zur Regelung von Detailregelungen durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Damit diese Regelungen rechtzeitig angewendet werden können, bedarf es einer Umsetzung unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen EU-Genehmigungssystems. Auch soll die Regelung der Verwendung der Bezeichnungen "Steillage" und "Steillagenwein" an die neuen Begrifflichkeiten des Weingesetzes angepasst werden.

Darüber hinaus sind in der Weinverordnung einige redaktionelle Änderungen vorzunehmen, die aus dem Außerkrafttreten einiger Bestimmungen des Weingesetzes durch die Einführung des o.g. EU-Genehmigungssystems folgen. Zusätzlich werden einige Vorschriften aufgehoben, die auf Grund Zeitablaufs überflüssig geworden sind bzw. nicht mehr in Einklang mit EU-Recht stehen.

Auch die Wein-Überwachungsverordnung und die Weinrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung sind an geändertes EU-Recht anzupassen.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

In der Verordnung ist vorgesehen, die inzwischen durch Zeitablauf als überholt angesehenen Tatbestandsalternativen des § 32d Absatz 1 Nummer 2 bis 4 Weinverordnung zur Rechtsbereinigung aufzuheben. Dabei wurde nicht beachtet, dass der Tatbestandsalternative des § 32d Absatz 1 Nummer 4 Weinverordnung weiterhin Bedeutung zugemessen werden muss. Mit der vorlie-

genden Empfehlung soll diesem Umstand Rechnung getragen und § 32d Absatz 1 Nummer 4 Weinverordnung um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Die Empfehlung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz ist aus Drucksache 528/1/15 ersichtlich.

TOP 39:

Verordnung zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien (Arzneimittelprüfrichtlinien-Verordnung - AMPV)

Drucksache: 529/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Prüfung von Anträgen auf Zulassung eines Humanarzneimittels durch die zuständigen Bundesoberbehörden erfolgt bislang nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 14. Dezember 1989. Die dort festgelegten inhaltlichen Anforderungen entsprechen dem Anhang I der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

Die Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG sind durch die Richtlinie 2009/120/EG der Kommission vom 14. September 2009 im Hinblick auf Arzneimittel für neuartige Therapien geändert worden. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004. Danach wird eine Genehmigung für das Inverkehrbringen dieser Arzneimittel nunmehr nur noch durch die Kommission im zentralen Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur und nicht mehr durch die Bundesoberbehörden erteilt. Der Fünfte Abschnitt der Arzneimittelprüfrichtlinien ("Arzneimittel für neuartige Therapien") ist hierdurch gegenstandslos geworden. Die Kommission hat Deutschland im Rahmen eines Pilotverfahrens im Mai 2010 darauf hingewiesen, dass die Richtlinienumsetzung den Grundsätzen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit entsprechen müsse. Auch wenn die Übernahme des aktualisierten Teils des Anhangs I in die Arzneimittelprüfrichtlinien nicht zwingend erforderlich sei, da die neuen Anforderungen nicht mehr Teil eines nationalen Zulassungsverfahrens seien, dürfe das nationale Recht keine Verweise auf eine

nicht aktualisierte Fassung des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG enthalten. Die Arzneimittelprüfrichtlinien müssten deshalb geändert werden.

Die spezielle Ermächtigung zum Erlass Allgemeiner Verwaltungsvorschriften in § 26 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes sei durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften vom 15. April 2005 in Angleichung an Formerfordernisse des Gemeinschaftsrechts auf die Rechtsform der Verordnungsermächtigung umgestellt worden. Daher müsse die Aktualisierung der Arzneimittelprüfrichtlinien durch eine Verordnung erfolgen.

Die Anpassung der Arzneimittelprüfrichtlinien solle durch eine gleitende Verweisung auf den Anhang I der Richtlinie 2001/83/EG erfolgen. Hierdurch werde sichergestellt, dass die jeweils auf Gemeinschaftsebene an den gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepassten harmonisierten Anforderungen ohne Verzug in nationales Recht umgesetzt werden.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Danach soll der in der aktuell geltenden Fassung der Arzneimittelprüfrichtlinien bestehende Spielraum für anthroposophische Arzneimittel hinsichtlich des einzureichenden Erkenntnismaterials erhalten bleiben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 529/1/15** zu entnehmen.

TOP 40:

Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung

Drucksache: 534/15

I. Zum Inhalt

Mit Inkrafttreten des ersten Asylpakets im Oktober 2014 hat das Aufenthaltsgesetz diverse Reformen erfahren. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung sollen die Aufenthaltsverordnung und die Verordnung zur Durchführung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG-DV) an die mit dem Asylpaket erfolgte Fortentwicklung des Bleiberechts und des Ausweisungs- und Abschiebungsrechts angepasst werden.

Dabei sind in der Aufenthaltsverordnung im Wesentlichen folgende Änderungen vorgesehen:

- die weitgehende Gleichstellung von anerkannten Flüchtlingen mit so genannten Resettlement-Flüchtlingen (bestimmte, für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsuchende), indem
 - diese ihre Reiseausweise erleichtert erlangen können sollen, sofern sie einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 AufenthG erhalten haben und
 - für diese in fünf Fällen eine Gebührenbefreiung geregelt wird;
- die Erleichterung und Beschleunigung der Visaerteilung für ausländische Fachkräfte, indem
 - auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörde im Visumverfahren für Ehegatten und Lebenspartner, die ausländische Fachkräfte begleiten, verzichtet wird,
 - ein Schweigefristverfahren für Visumanträge von Fachkräften und deren Familienangehörige eingeführt wird, die aufgrund von Voraufenthalten im Bundesgebiet an sich der Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden unterliegen;

- die Anpassung der Berechnung eines Kurzetaufenthalts an die neuen schengenrechtlichen Regelungen durch die Ersetzung der bislang monatsweise erfolgten Berechnung des Aufenthalts durch eine tageweise Berechnung;
- die Befreiung von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Inhaber eines Nationalpasses oder Reiseausweises des Staates Kroatien im Fall der Einreise oder des Aufenthalts im Bundesgebiet;
- die Ergänzung der Liste der Länder, deren Staatsangehörige ein Flughafen-transitvisum für das Bundesgebiet benötigen, um die Republik Mali und die Republik Südsudan bei gleichzeitiger Streichung der Republik der Union Myanmar.

In der AZRG-Durchführungsverordnung sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

- die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die ab Mai 2016 geplante Umsetzung des Deutschland-Online-Projekts "XAusländer" für einen sicheren Datenaustausch zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländer-zentralregister und
- die Ergänzung der in der Anlage zur Verordnung aufgeführten spezifischen Gründe für eine Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen) um das Tatbestandsmerkmal "medizinische Gründe".

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 41:

Vierte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung

Drucksache: 573/15

I. Zum Inhalt

Durch die Änderungsverordnung sollen Gebührentatbestände in der Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) ergänzt werden, konkret für Amtshandlungen, die die Bundesnetzagentur zum unmittelbaren Vollzug europarechtlicher Verordnungen vornimmt.

Die Bundesnetzagentur erhebt als Regulierungsbehörde gemäß § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Kosten (Gebühren und Auslagen) für bestimmte im Gesetz benannte gebührenpflichtige Tatbestände. Mit der vorliegenden Vierten Änderungsverordnung soll der Katalog der gebührenpflichtigen Amtshandlung im Anhang der EnWGKostV um weitere Gebührentatbestände ergänzt werden.

Für die Länder ist dies ohne Bedeutung, weil sie keine derartigen Amtshandlungen vornehmen und im Übrigen beim Vollzug des Energiewirtschaftsrechts Gebühren auf landesrechtlicher Grundlage erheben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 42:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU (AVV zum FreizügG/EU)

Drucksache: 535/15

I. Zum Inhalt

Im Oktober 2009 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU in Kraft gesetzt, um bundesweit die einheitliche Anwendung des Rechts der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland zu gewährleisten. In den letzten Jahren hat das Freizügigkeitsgesetz/EU erhebliche Änderungen erfahren. Überdies sind diverse Urteile des Europäischen Gerichtshofs zum unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht ergangen, die eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift erfordern. Aus diesen Gründen soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU soll neugefasst werden. Ziel ist es, an die aktuelle Rechtslage angepasste, bindende Maßstäbe für die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe und bestehende Ermessensspielräume festzulegen.

Dabei sind vor allem folgende Änderungen bei den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 10 FreizügG/EU vorgenommen worden:

- die Neuaufnahme von Ausführungen zur Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug gemäß § 2 Absatz 7 FreizügG/EU;
- die Ergänzung der Bestimmungen zum Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Ehegatten von Unionsbürgern bei Scheidung um Regelungen für Lebenspartner im Fall der Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Im Gegenzug ist Verwaltungsvorschrift Nummer 3.6 über das "Recht auf Einreise und Aufenthalt von Lebenspartnern eines Unionsbürgers" aufgehoben worden;
- die Aufhebung der Vorschriften zu § 5 FreizügG/EU über die Bescheinigung des gemeinschaftlichen Aufenthaltsrechts. Stattdessen sind Angaben über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung der Aufenthaltskarte aufgenommen worden;

- die Ermöglichung von Sicherheitsabfragen nach dem Aufenthaltsgesetz, um Gründe festzustellen, die einer Einreise in das Bundesgebiet nach § 6 FreizügG/EU entgegenstehen könnten;
- die Ersetzung der Verwaltungsvorschriften Nummer 7.1 (Allgemeines) und 7.2 (Wiedereinreisesperre) durch Ausführungen zur Ausreisepflicht und zu den Einreise- und Aufenthaltsverboten;
- die Ausweitung der Verwaltungsvorschriften zu den Strafvorschriften in § 9 FreizügG/EU;
- die Konkretisierung des Verhaltens, das in den Bußgeldvorschriften in § 10 FreizügG/EU als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können soll.

Ferner sind Änderungen redaktioneller Art erfolgt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 43:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV)

Drucksache: 547/15

I. Zum Inhalt der Vorschrift

Am 14. August 2013 wurde die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) novelliert. Diese legt in § 4 Absatz 2 fest, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen sowie Gleichstromanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

Mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 48 BImSchG wird das Minimierungsgebot konkretisiert. Sie soll der zuständigen Behörde als Entscheidungsgrundlage dafür dienen, ob die Minimierung der Felder unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage sachgerecht geplant und umgesetzt wird. Dabei werden sowohl Mindestabstände als auch technische Vorgaben zur Abschirmung definiert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt auch für Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 der 26. BImSchV.

Die Anforderungen nach dem Bundesbedarfsplangesetz, dem Energieleitungsausbaugesetz, dem Energiewirtschaftsgesetz und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz bleiben ebenso unberührt wie die fachrechtlichen Vorgaben, etwa die die Regelungen des Naturschutzes, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind technischer Natur und sollen die Transparenz der 26. BImSchVVwV gegenüber den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern erhöhen und den Vollzug für die zuständige Behörde erleichtern.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.

Der **Umweltausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner eine begleitende EntschlieÙung, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, die Finanzierung der bei der Deutschen Bahn Netz AG entstehenden Mehrkosten für die Erneuerung im Bestandsnetz durch eine Erhöhung der Mittel der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG in der erforderlichen Höhe sicherzustellen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 547/1/15** ersichtlich.

TOP 44:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 554/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 554/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.